



## Protokoll des Kantonsrats

68. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 25. Januar 2018 (Nachmittag)

Zeit: 13.55–17.15 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch, Risch

### Protokoll

Claudia Locatelli und Beat Dittli

### Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

## 950 Präsenzkontrolle

An der heutigen Nachmittagssitzung sind 76 Ratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Jürg Messmer, Silvia Thalmann, beide Zug; Oliver Wandfluh, Baar; Emanuel Henseler, Neuheim.

## 951 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** gratuliert Anna Bieri und Manuel Brandenburg herzlich zum Geburtstag.

Am 24. Februar 2018 findet das Parlamentarier-Skirennen der Kantone Zug und Schwyz statt. Der Vorsitzende bittet die Ratsmitglieder, sich rechtzeitig für die Teilnahme anzumelden – und die Ferien- und Fasnachtszeit für das Training zu nutzen, um erfolgreich am Rennen teilnehmen zu können.

## 952 TRAKTANDUM 9 (Fortsetzung) Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)

Vorlagen: 2762.1 - 15482 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2762.2 - 15483 (Antrag des Regierungsrats [Auslandschweizerinnen/Auslandschweizer]); 2762.3 - 15484 (Antrag des Regierungsrats [Wohnsitz Kantonsratskandidierende]); 2762.4 - 15485 (Antrag des Regierungsrats [Erwachsenenschutzrecht]); 2762.5 - 15486 (Antrag des Regierungsrats [WAG]); 2762.6 - 15625 (Bericht und Antrag der Kommission); 2762.7 - 15626 (Antrag der Kommission [KV, Auslandschweizerinnen/Auslandschweizer]); 2762.8 - 15627 (Antrag der Kommission [KV, Wohnsitz Kantonsratskandidierende]); 2762.9 - 15628 (Antrag der Kommission [WAG, Wohnsitz Kantonsratskandidierende]); 2762.10 - 15629 (Antrag der Kommission [KV, Erwachsenenenschutzrecht]); 2762.11 - 15630 (Antrag der Kommission [WAG]); 2762.12 - 15638 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

## EINTRETENSDEBATTE (Fortsetzung)

**Vorlage 2762.3/8 (Wohnsitz Kantonsratskandidierende)**

**Cornelia Stocker**, Präsidentin der vorberatenden Kommission, hält fest, dass es um die Einführung einer Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende geht. Die Regierung ist mit ihrem Antrag dem Auftrag einer erheblich erklärten Motion nachgekommen. Wie dem Kommissionsbericht zu entnehmen ist, teilt die Kommission die Auffassung der Regierung, die Festlegung einer Wohnsitzpflicht sei in der Verfassung zu verankern, weil es sich um einen gravierenden Eingriff ins Wahlrecht handelt. Eine Regelung auf Gesetzesstufe wäre theoretisch auch möglich. Zur Erinnerung: Auf Bundesebene besteht keine einschränkende Regelung betreffend Wohnsitz für Nationalratskandidatinnen und -kandidaten. Nationalrätin Martullo-Blocher hat ihren offiziellen Wohnsitz im Kanton Zürich, in den Nationalrat gewählt wurde sie von den Bündnern. Somit hat sie einen Sitz des Kantons Graubünden inne. Gemäss geltendem Recht ist dies im Kanton Zug auf kantonaler Ebene – also für den Kantonsrat – heute ebenfalls möglich. Der damalige Kantonsrat Hans Durrer kandidierte jeweils auf der Stadtzuger Liste und wurde gewählt, obwohl er seinen Wohnsitz in der Gemeinde Walchwil hatte. Eine diesbezügliche Transparenz war stets gewährleistet, denn die Wohnadresse muss gemäss § 39 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes auf dem Wahlzettel aufgeführt sein. Letztendlich ist es eine Güterabwägung, ob dem Rat eine liberale Lösung, wie sie der Kanton Zug bis anhin praktiziert, wichtiger ist oder ob er will, dass Kantonsratskandidatinnen und -kandidaten in der Gemeinde, für die sie kandidieren, Wohnsitz haben müssen. Beispiele aus der Praxis zeigen, dass es nicht gut ankommt, wenn eine in der Gemeinde Cham wohnhafte Person für Oberägeri kandidiert und dort vor dem Coop mit den Ägerern *trölt*, nur weil parteipolitische Überlegungen über eine lokale Verankerung in der Gemeinde gestellt werden. Doch bei den letzten Wahlen haben lediglich 3 von 246 Kandidierenden diese taktische Möglichkeit wahrgenommen. Die Kommission beantragt mit 8 zu 7 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und die Wohnsitzpflicht im Wahlkreis in der Verfassung festzuschreiben. In der Kommission wurde auch ein Antrag gestellt, wonach die Wohnsitzpflicht während der ganzen Legislatur und nicht nur bei Kandidatur Gültigkeit haben soll. Konkret würde dies bedeuten, dass bei einem Umzug innerhalb des Kantons das Mandat niedergelegt werden müsste. Diesem Ansinnen hat die Kommission eine Absage erteilt. Ein Wohnortswechsel innerhalb des Kantons wäre also auch mit der Festsetzung dieses Verfassungsartikels noch möglich.

Sofern der Rat diese Verfassungsbestimmung gutheisst, würde das auch eine Anpassung im Wahl- und Abstimmungsgesetz bedingen. Die Ratsmitglieder haben dazu eine entsprechende Synopse zu § 34 Abs. 1 und 2 WAG erhalten.

**Barbara Gysel** stellt namens der SP-Fraktion den **Antrag**, nicht auf die Vorlage einzutreten. Im kleinen Kanton Zug ist es bis dato möglich, in einer anderen denn der Wohngemeinde für den Kantonsrat anzutreten. Bei den Wahlen 2014 war das – wie von der Kommissionspräsidentin bereits gehört – bei 3 von 246 Kandidierenden der Fall. Das entspricht einem Anteil von 0,14 Prozent. Man bewegt sich also im Promillebereich – und man soll aus einer Mücke keinen Elefanten machen.

Die SP weiss aus eigener Erfahrung, dass das Antreten in einer anderen Gemeinde kein Erfolgsrezept ist. Es ist vielmehr ein Notnagel und illustriert ein grundsätzlicheres, tiefer liegendes Problem: Es gibt heutzutage keine einzige Partei, der die Kandidierenden in allen Gemeinden zulaufen. Der gesellschaftliche Trend, sich politisch weniger parteipolitisch exponieren und weniger Verpflichtungen

eingehen zu wollen, verschärft sich für kleine Parteien, egal welcher politischer Couleur, gerade in kleinen Gemeinden. Nebst plausiblen Gründen kann es die schlichte Not sein, wenn man an einem anderen Ort antritt. Wenn man es tut, geht es letztlich darum, auch in kleinen Gemeinden den Wählerinnen- und Wählerwillen zu ermöglichen.

Zusammenfassend hält die Votantin fest: Die fehlende Wohnsitzpflicht ist in der Praxis kein Problem. Die Kommissionspräsidentin hat das ebenfalls ausgeführt. Insofern gibt es schlichtweg keinen Regelungsdruck. Es wäre nun an der Zeit, auch bürgerliche Stimmen zu zitieren, die normalerweise sagen: Kein Gesetz auf Vorrat. Zudem gibt es noch weitere Gründe: Die geografische Mobilität steigt, und die allseits bekannte Wohnungsnot zwingt viele Personen, beispielsweise bei einer Familiengründung, innerhalb des Kantons umziehen. Daher kann es auch einzelne Fälle geben, in denen ein Wohnortwechsel plausibel und nachvollziehbar ist.

**Barbara Häseli** beantragt namens der CVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten. Der Vorlage liegt eine Motion der CVP zugrunde, die erheblich erklärt wurde. Damit hat das Parlament der Regierung einen konkreten Auftrag erteilt. Entstanden war die Motion aufgrund der Unsicherheiten und Fehlanreize, die bei der erstmals mit Doppeltem Pukelsheim durchgeführten Kantonsratswahl von 2014 entstanden waren. Bekanntlich führt der Doppelte Pukelsheim dazu, dass nicht mehr die gemeindlichen Wahlbüros das Resultat für ihre Vertreterinnen und Vertreter final berechnen und bekannt geben, sondern dass sie die Resultate nach Zug schicken, wo schlussendlich ein Computer das Resultat ausspuckt. Auch wenn man computeraffin ist: Dieses System hat mit Gemeindesouveränität nicht mehr viel zu tun. Doch heute wird nicht über den Doppelten Pukelsheim abgestimmt – leider. Aber immerhin kann den Gemeinden in der Kantonsratswahl auch mit Doppeltem Pukelsheim wieder etwas mehr Bedeutung gegeben werden. Denn die Anzahl Sitze wird auf die Gemeinden gemäss ihrer Einwohnerzahl verteilt. Entsprechend sollte es auch klar sein, dass nur Leute mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde kandidieren. Im Übrigen ist es auch für eine grosse Partei wie die CVP nicht immer leicht, in jeder Gemeinde die Liste zu füllen. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. In kleinen Gemeinden sind beispielsweise die wenigen zur Verfügung stehenden Sitze schon besetzt, sei dies von eigenen Leuten oder von Leuten aus anderen Parteien. Da kann man sich schon mal als Kanonenfutter vorkommen und stellt sich gar nicht erst zur Verfügung. Pseudokandidaturen kamen und kommen für die CVP nicht in Frage. Wenn nun auch Barbara Gysel zugibt, dass sich die Pseudokandidaturen gar nicht gelohnt hätten, welche die SP bei der Wahl 2014 aufgestellt hat, so ist das zwar sehr redlich von ihr. Es nützt aber nicht viel. Die stellvertretende Landschreiberin hat festgehalten, dass das, was nicht verboten ist, erlaubt ist. Damit sind bei Wahlkämpfen *Buebetrickli* nach wie vor möglich – sei es beim Wohnsitz oder bei anderen Gesetzeslücken. Deshalb sollte schon von Anfang an geklärt werden, was in einem Wahlkampf geht und was nicht. Die Verankerung der Wohnsitzpflicht zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlliste ist eine verhältnismässige Lösung.

Mit den Vorschlägen der Kommission können solche Diskussionen während oder nach den Wahlen vermieden werden – sei es in den Politsekretariaten oder in der Bevölkerung. Zudem werden die Anliegen der Gemeinden als Wahlkreis wieder besser berücksichtigt. Die CVP-Fraktion vertraut auf die Mündigkeit des Stimmbürgers, doch hier geht es um Spielregeln für die Wahlen. Deshalb unterstützt sie die Festlegung der Wohnsitzpflicht in der der Verfassung und im Gesetz. Die CVP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und den Vorschlag der Kommission unterstützen. Damit erachtet sie auch ihre Motion als umgesetzt und erledigt.

**Markus Hürlimann** spricht für die SVP-Fraktion. In den Kantonsrat sollen nur diejenigen Kandidaten gewählt werden können, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge ihren Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde haben. Diese Anpassung der Kantonsverfassung, die auf eine Motion der CVP-Fraktion zurückgeht, ist nachvollziehbar und verlockend – zumindest auf den ersten Blick. Der föderale Gedanke, der mit dieser Motion gestärkt würde, nämlich dass ein Kantonsrat einer Gemeinde auch in dieser Gemeinde wohnhaft sein soll, spricht für diesen neuen Paragraphen. Doch auf den zweiten Blick offenbaren sich bereits die Schwächen dieser Vorlage. Denn was passiert, wenn jemand kurz nach der Wahl seinen Wohnsitz verlegt? Sollte dieser Sitz dann nicht bei der Gemeinde verbleiben, in welcher die jeweiligen Kandidaten gewählt wurden? Müsste man, um dem föderalen Gedanken bis zur letzten Konsequenz zu folgen, nicht auch den Rücktritt dieser Ratsmitglieder im Gesetz verankern? Dann könnte man aber nur alle vier Jahre, kurz vor dem Einreichen der Wahlvorschläge, die Wohngemeinde wechseln, wobei man dann ja gleichzeitig zurücktreten müsste, um wenige Monate später wieder zur Wahl anzutreten und möglicherweise wiedergewählt zu werden. Faktisch könnte man so die Wohngemeinde gar nie mehr wechseln, ohne gleichzeitig das Mandat zu verlieren. Der einzige nachvollziehbare Grund für diesen neuen Paragraphen fällt somit wegen der unverhältnismässigen Folgen dahin. Zudem wissen ja alle haargenau, dass in diesem Saal fast ausschliesslich Vorlagen beraten werden, bei denen man seine politische Gesinnung und nicht seine Gemeinde vertritt. Es stellt sich auch die Frage, ob das zugrunde liegende Problem überhaupt so gross ist, dass es einer Revision der Kantonsverfassung bedarf. Bei den letzten Wahlen traten nur gerade 9 von 246 Kandidaten ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinden an, und nur gerade eine Kandidatin wurde ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde gewählt; sie konnte sich gegen vier «einheimische» Kandidaten durchsetzen. Offensichtlich trauten die Wähler dieser Kandidatin zu, dass sie die Anliegen ihrer Gemeinde im Kantonsrat ausreichend vertritt. Und wie man heute Morgen hören konnte, tut sie das auch. In den meisten Gemeinden dürfte es aber nahezu unmöglich sein, dass eine nicht verankerte Person grosse Wahlchancen hat, wenn sie ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde antritt. Die Adressen der Kandidaten werden auf den Wahlzetteln aufgeführt. Wer nur eine Kandidatin aus der eigenen Wohnsitzgemeinde wählen will, kann dies tun. Man muss niemanden aus einer anderen Gemeinde wählen, wenn man das nicht tun will. Auch bei dieser Frage ist es das Volk, welches das Problem an der Wahlurne von allein lösen kann, sofern der aussergemeindliche Wohnsitz überhaupt als Problem angesehen wird. Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der SP-Fraktion auf Nichteintreten auf die Vorlage.

**Marcel Peter**, Sprecher der FDP-Fraktion, hält fest, dass die Wohnsitzpflicht zum Zeitpunkt der Wahleingabe ein wichtiges Mittel ist, um zu gewährleisten, dass die Gemeinden im Kanton vernünftig vertreten sind. Auch wenn Kantonsräte schwören oder geloben, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons und nicht der Wohnsitzgemeinde zu fördern, so ist es doch auch so, dass die Gemeinden als Wahlbezirke eine Quote analog zu ihrer Einwohnerzahl stellen können. Dadurch wird sichergestellt, dass die Interessen der Regionen (Berg, Zentrum, Ennetsee) und der Gemeinden Gehör finden. Gerade kleinere Gemeinden würden mit einem Sitz, der durch ausserhalb Wohnende besetzt wird, nicht mehr vernünftig vertreten sein. Aufgrund des Doppelten Pukelsheim muss man ohne die vorgeschlagene Anpassung auch in Zukunft damit rechnen, dass chancenlose Kandidaten ohne wirkliche Ambitionen in Gemeinden kandidieren, in denen sie nicht wohnhaft sind. Entsprechend unterstützt die FDP das Eintreten auf die Vorlage und stimmt der Vorlage in der Variante der vorberatenden Kommission zu.

**Hanni Schriber-Neiger** teilt mit, dass die ALG ein Nichteintreten auf die Vorlage unterstützt. Nebst den bereits genannten Gründen möchte die ALG auf einen weiteren Umstand hinweisen: Die Fluktuation im Kantonsrat ist aus verschiedenen Gründen jetzt schon vorhanden und würde mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Wohnsitzpflicht noch weiter zunehmen. Wünschenswert sind so viel Kontinuität wie möglich und wenig Wechsel. Mehr Fluktuation im Rat bedeutet auch mehr Fluktuation in den bestehenden Kommissionen, was sicher nicht von Vorteil ist. Junge Leute sollen zum Politisieren motiviert werden, und es sollten keine weiteren Hürden aufgestellt werden. Das bisherige Recht hat schliesslich gut funktioniert.

**Nicole Zweifel** weist darauf hin, dass sie das schwarze Schäfchen ist, das erwähnt wurde. Sie ist für Baar angetreten und wohnt in Zug. Alle Parteien haben bereits erwähnt, dass es sich nicht um ein Massenphänomen handelt. Es liegt kein Handlungsbedarf vor. Barbara Gysel hat gesagt, es sei ein Scheinproblem. Das ist wirklich so. Im Rat werden die Interessen des Kantons vertreten und nicht primär die Partikularinteressen der Gemeinden. Als die Votantin kandidierte, wohnte sie 20 Meter neben der Baarer Grenze. Heute verlässt sie das Haus und steht nach 100 Metern in Steinhausen, nach 100 Metern in die andere Richtung befindet sie sich in Baar. Weiss sie deshalb weniger, wofür sie einsteht als Mitglied der GLP? Wie Markus Hürlimann erwähnt hat, sind im Rat auch parteipolitische Themen und Überzeugungen zu vertreten.

Die GLP erachtet den Doppelten Pukelsheim als fair, aber er ist eine Hürde für kleine Parteien. Für die erste Zuteilung sind Stimmen notwendig. Und vielleicht finden auch einige Neuheimerinnen und Neuheimer die GLP gut. Doch dort gibt es vielleicht keine Kandidierenden. Warum soll man diesen Menschen das demokratische Recht nehmen, ein GLP-Mitglied in den Rat zu wählen? Das wäre doch letztlich der Wille des Wählers. Und es funktioniert ja auch. Die Votantin glaubt nicht, dass sie selbst das Problem ist, auch wenn am Vormittag einige Ratsmitglieder nicht dieser Meinung waren. Geht es letztendlich nicht einfach um den Machterhalt der grossen Parteien und nicht darum, ob jemand aus Hünenberg für Neuheim Kantonsrat werden kann? Wenn ihn in Neuheim niemand kennt, wird ihn auch niemand wählen.

In den Nachbarkantonen Zürich und Luzern gibt es keine so kleinen Wahlkreise wie in Zug, und kein Kandidierender hat eine Bindung an eine einzelne Gemeinde als Vorschrift. Zumindest gemessen an Zürichs Wirtschaftsleistung scheint das kein Nachteil zu sein. Und auch in Zürich wird der Doppelte Pukelsheim angewendet. Sollen auf diesem Weg wirklich die Gemeinden in der Kantonsverfassung zementiert werden? Weiss man denn, was in zehn oder zwanzig Jahren sein wird? Gibt es dann die Gemeinden noch, so wie sie sind? Man weiss es nicht. Mit dieser Regelung nimmt man den kleinen Parteien noch mehr Möglichkeiten. Gleichzeitig wird die Chance verpasst, in der Geschäftsordnung des Kantons festzuhalten, dass Parteien, die 5 Prozent der Stimmen erreichen, in einer Kommission mitarbeiten dürfen. Heini Schmid erwähnte, es sei schade, dass die Votantin nicht in der RUK mitarbeiten dürfe. Es hätte auch jemanden anders treffen können und hat nichts mit der Votantin zu tun. Warum werden die Kleinen systematisch ausgeschlossen? Man kann viel Geld und Aufwand sparen, wenn diese Übung gestoppt wird, denn eine Abstimmung kostet auch noch extrem viel.

Die GLP ist für ein Nichteintreten auf die Vorlage und lehnt sowohl die Änderung der Kantonsverfassung als auch des Wahl- und Abstimmungsgesetzes ab.

**Anastas Odermatt** bestätigt die Aussage von Hanni Schriber-Neiger, dass die ALG ein Nichteintreten unterstützt. Der Idee einer Wohnsitzpflicht ist einiges

abzugewinnen. Politikerinnen und Politiker sollen in der Bevölkerung verankert sein und regelmässig den Puls fühlen, um dann den Souverän und seine Haltung im Rat adäquat abbilden zu können. Doch es stellt sich die Frage, ob wirklich Regelungsbedarf vorhanden ist. Liegen Probleme damit vor? Nein, denn es gibt nur ganz wenige Fälle, in denen jemand gewählt wurde, der ausserhalb der jeweiligen Gemeinde wohnhaft ist. In solchen Fällen handelt es sich um eine echte Wahl, die Stimmbevölkerung hat so entschieden. Auf den Wahlzetteln wird der Wohnort der Kandidierenden aufgeführt. Die Bevölkerung weiss also, wen sie wählt. Eine künstliche Beschränkung einzubauen, ist unnötig. Der einzige Grund für die Einführung eines Gesetzesartikels liegt vielleicht im Machterhalt der grösseren gegenüber den kleineren Parteien. Man hat aber gehört, dass es für alle Parteien schwierig ist, Kandidaten zu finden.

Wenn es wirklich nur um das Anliegen geht, dass Gewählte ihren Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde haben – also alle Parteien in allen Gemeinden Stimmen erhalten können, aber nur die in den jeweiligen Gemeinden wohnhaften Kandidierenden gewählt werden können –, dann müsste auch folgender Idee zugestimmt werden: Alle Parteien, egal ob mit oder ohne Kandidatur, sind in einer Gemeinde wählbar. Alle Listen können auf der oberen Zuteilungsebene Stimmen erhalten, solange eine Partei irgendwo im Kanton eine Liste hat und somit vom kantonalen Souverän gewählt werden kann. Je nachdem, wie die Abstimmung verläuft, stellt der Votant einen Antrag beim entsprechenden Artikel. Er bittet die Ratsmitglieder, nicht auf die Vorlage einzutreten und auf das Stimmvolk zu vertrauen. Dieses weiss sehr wohl, wer es am besten vertritt.

**Heini Schmid** fühlt sich durch die Voten von Nicole Zweifel und Anastas Odermatt etwas herausgefordert. Es war schon bei der letzten WAG-Revision ein Thema, dass der Kanton einen Einheitswahlkreis bilden sollte, dies als Quintessenz aus dem Misserfolg bei der Platzierung gemeindefremder Kandidaten. Damit würde die Frage nach der Verankerung in der jeweiligen Gemeinde obsolet. Der Votant versteht deshalb die Haltung der SVP-Fraktion nicht wirklich. Die Motion der CVP hat zum Ziel, die Gemeinden zu stärken. Wenn man die Gemeinden aber zunehmend als nicht repräsentativ, als nicht abbildungswürdig im Kantonsrat betrachtet, dann wird man die Idee eines Einheitswahlkreises unterstützen. Es hat damit begonnen, dass man zunehmend ausserhalb des Gemeindefremderwahlkreises wohnhafte Kandidaten portierte, der nächste Schritt wird die Abschaffung der Gemeinde als Wahlkreis sein. Der Votant erinnert an die ZFA-Diskussionen im Parlament: Wenn irgendein Kantonsratsmitglied das Gefühl haben sollte, es sei nicht relevant, welche Gemeinde es im Parlament vertritt, müsste es sich eine Ton- oder Bildaufnahme der damaligen Sitzungen zu Gemüte führen. Damals spürte man, wie zentral die Verortung in einer Gemeinde für die Stellungnahme zum ZFA war. Die Parteizugehörigkeit spielte da überhaupt keine Rolle. Man muss aber nicht so weit zurückblicken: Infrastrukturvorhaben sind das Tummelfeld jedes Lokalpolitikers im Kantonsrat. Und staatsrechtlich wurde der Kanton Zug in seiner Geschichte in enormem Mass von den Gemeinden dominiert – und alle, die im Kanton aufgewachsen sind, fühlen sich sehr stark ihrer Gemeinde verpflichtet. Das ist der Kern der Vorlage: Sollen die Gemeinden im Kantonsrat weiterhin eine politisch relevante Grösse sein oder nicht? Der Votant wendet sich insbesondere an die SVP, die bei jeder Gelegenheit die staatstragende Wirkung des Föderalismus und der Gemeinden betont. Er fordert sie auf, die Schweiz so bleiben zu lassen, wie sie ist, und hier über ihren Schatten zu springen. Sie soll sich endlich lösen von der ehemals kleinen Partei, die sie längst nicht mehr ist, und sich wie eine grosse Partei gebärden, die sie – je nach politischer Haltung zum Leidwesen oder zur Freude – heute eben ist.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** hat etwas unterschlagen: Auf die Kantonsratswahlen vom kommenden Herbst hin wird sich nichts ändern. Es geht ja um eine Verfassungsänderung, es braucht eine zweite Lesung im Kantonsrat und dann eine Volksabstimmung, und der Termin für die Eingabe der Wahllisten liegt in den Sommerferien. Die Parteien haben also die Gewissheit, dass bei den Wahlen im Herbst noch die heutigen Regelungen gelten.

Gemäss Antrag der Kommission wird es nach wie vor möglich sein, während der Legislatur innerhalb des Kantons umzuziehen. Es besteht also keine Gefahr, dass es deswegen im Kantonsrat zu grösseren Fluktuationen kommt. Und zu Nicole Zweifel: Wenn es die Gemeinden nicht mehr gibt, muss sich der Kanton sowieso eine neue Verfassung geben. Die Kommissionspräsidentin bittet in diesem Sinn, den Antrag der vorberatenden Kommission zu unterstützen.

**Hubert Schuler** schätzt die Gesetzesinterpretationen von Heini Schmid, manchmal mehr, manchmal weniger. Jetzt aber hat sich Heini Schmid sehr weit aus dem Fenster gelehnt. Wenn er und auch die CVP sagen, Verankerung finde nur dort statt, wo man wohnt, dann ist das etwas schwierig. Der Votant selbst arbeitet in Baar, durchschnittlich 43 bis 45 Stunden pro Woche, und schläft in Hünenberg. Wenn er alle diese Stunden zusammenzählt, verbleiben ihm vielleicht noch 80 weitere Stunden. Wenn er diese Zeit nur zu Hause verbringt, in keinem Verein mitmacht und sich nirgends engagiert, dann ist er in seiner Wohngemeinde nicht wirklich verankert; dann ist er in Baar, wo er mehr Leute kennt und sich engagiert etc., viel besser verankert. Zu behaupten, man sei nur in seiner Wohngemeinde verankert, ist also ziemlich gewagt. Zug ist ein sehr übersichtlicher Kanton, und es ist wirklich kein Problem, wenn ein auswärtiger SP-Kandidat beispielsweise in Oberägeri kandidiert. Zwar würde er durch die Medien gezogen, und die CVP könnte Leserbriefe schreiben – und die Oberägerer Bevölkerung würde ihn wählen oder eben nicht. Das wäre dann ein Verdikt. Ein Gesetz zu machen, das alle vier Jahre zwei oder drei oder vielleicht auch mal neun Personen betrifft, ist in den Augen des Votanten alles andere als liberal.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, ersucht den Rat im Namen des Regierungsrats, auf die Vorlage einzutreten. Indem die Einreichung der Wahlvorschläge als ausschlaggebender Zeitpunkt festgelegt wird, legt der Regierungsrat eine verhältnismässige Lösung vor, mit welcher das Anliegen der Motion in praktikabler Art und Weise umgesetzt wird. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Bund in einer erst kürzlich eingetroffenen Vorprüfung der Vorlage einen Vorbehalt angebracht hat. Dieser lautet: «Das strikte Wohnsitzerfordernis nach § 27 Abs. 2a der Kantonsverfassung ist aus unserer Sicht vor der Niederlassungsfreiheit nach Art. 24 BV und den politischen Rechten nach Art. 34 BV problematisch. Insbesondere die Zumutbarkeit kann unseres Erachtens nicht ohne weiteres bejaht werden. Unter Berücksichtigung der grosszügigen Gewährleistungspraxis der Bundesversammlung erscheint uns jedoch die Gewährleistung dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen. Wir möchten aber abschliessend nochmals betonen, dass unsere Stellungnahme die Entscheide des Bundesrates und der Bundesversammlung in keiner Weise präjudiziert.» Da das Bundesamt für Justiz einräumt, das angesichts der grosszügigen Gewährleistungspraxis der Bundesversammlung die Gewährleistung dieser Bestimmung nicht als ausgeschlossen erscheint, ersucht die Direktorin des Innern den Rat, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Die Regierung hätte damit auch den Auftrag, die erheblich erklärte Motion umzusetzen, erfüllt.

**Heini Schmid** hält fest, dass es wohl keinen besseren Steilpass für die SVP geben kann als diesen Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Justiz. In der Konsequenz bedeuten diese Ausführungen nämlich, dass man – wie bei Nationalratswahlen – auch in Root oder Knonau wohnen und für das Zuger Kantonsparlament kandidieren kann. Will der Rat wirklich diesen Weg gehen? Genau darin liegt das Problem: Niemand fühlt sich mehr für irgendetwas verantwortlich. Der Votant fühlt sich als Baarer Kantonsrat verantwortlich für das, was in Baar passiert, und es ist für ihn eine Verpflichtung, sich im Kantonsrat für die Interessen der Gemeinde Baar einzusetzen, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Wohles des ganzen Kantons Zug. Man muss hier ein Zeichen setzen. Es geht doch nicht, dass der Bund dem Kanton Zug vorschreibt, dass jeder, wo immer er auch wohnt, für das Zuger Kantonsparlament kandidieren kann. Das kann doch nicht der richtige Weg sein!

**Barbara Gysel** hält als Replik auf das Votum von Heini Schmid fest, dass es spannend ist, über die Frage zu diskutieren, welches Verhältnis Bund und Kantone im föderalen System der Schweiz künftig haben sollen. Hier aber entlarvt sich Heini Schmid als Symbolpolitiker. Ob man als Kantonsparlamentarier in Knonau oder wo auch immer wohnt, ist nicht wirklich relevant. Niemand in der SP-Fraktion stellt in Abrede, dass die Gemeinde für die Art und Weise, wie man im Kantonsrat politisiert, relevant ist. Die Gemeinde ist aber nicht das einzige Kriterium: Jedes Ratsmitglied betreibt beispielsweise auch Parteipolitik. Hier aber die grosse Frage über die Zukunft des föderalistischen Systems an der Minifrage über den Wohnsitz der Kantonsratskandidierenden abhandeln zu wollen, ist nicht angebracht.

**Jean-Luc Moesch** hat heute gelernt, dass alles erlaubt ist, was das Gesetz nicht verbietet – oder wie man im Militärdienst sagte: Es ist alles erlaubt, man darf sich nur nicht erwischen lassen. Wenn der Rat die Wohnsitzpflicht nicht gesetzlich verankert, wird es möglich sein, dass jemand, der in Gisikon-Root wohnt, für den Zuger Kantonsrat kandidieren kann. Das kann es wirklich nicht sein! Und im Übrigen glaubt der Votant, dass die Zuger SP von der SP Schweiz Geld erhalten hat, um in Oberägeri kandidieren zu können.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, präzisiert, dass das Bundesamt für Justiz in seiner Beurteilung kaum an Kandidierende aus dem Kanton Luzern gedacht hat. In den Erläuterungen steht nämlich: «Dieses [vom Regierungsrat beantragte] Kriterium kann zwar in vielen Fällen geeignet sein, den Bezug zu einer bestimmten Gemeinde zu belegen, jedoch sind auch Fälle denkbar, wo dieses Kriterium ungeeignet wäre. Zieht zum Beispiel ein Stadtzuger, der sein ganzes politisches Leben in der Stadt Zug verbracht hat, ins ehemalige Elternhaus seiner Frau nach Steinhausen, ohne auch seine politischen Aktivitäten dorthin zu verlegen, so wäre der fehlende Wohnsitz in der Stadt Zug kein geeignetes Kriterium, um seinen fehlenden Bezug zur Stadt Zug zu belegen.» Das Bundesamt für Justiz geht also von einem Wohnsitz im Kanton Zug und nicht ausserhalb des Kantons aus.

#### EINTRETENSBEschluss

- **Abstimmung 1:** Der Rat beschliesst mit 40 zu 32 Stimmen, nicht auf die Vorlage 2762.3/8 (Wohnsitz Kantonsratskandidierende) einzutreten.



## **Vorlagen 2762.4/10 (Erwachsenenschutzrecht) und 2762.5/11 (WAG)**

**Der Vorsitzende** hält fest, dass zu den zwei weiteren Vorlagen keine Anträge auf Nichteintreten gestellt wurden.

### EINTRETENSBESCHLUSS

- Der Rat beschliesst stillschweigend, auf die Vorlagen 2762.4/10 (Erwachsenenschutzrecht) und 2762.5/11 (WAG) einzutreten.

### DETAILBERATUNG

#### **Vorlage 2762.4/10 (Erwachsenenschutzrecht)**

##### ***Titel und Ingress***

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

##### ***Teil I***

###### **§ 27 Abs. 3**

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** hält fest, dass es sich hier um die letzte Verfassungsänderung handelt, über die der Rat heute zu befinden hat. Namens der Kommission bittet sie, diese Änderung nicht auch zu versenken. Per 1. Januar 2013 wurde das bisherige Vormundschaftsrecht durch das neue Erwachsenenschutzrecht abgelöst. In diesem Zusammenhang ergeben sich bei § 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung Anpassungen an die Begrifflichkeiten des geltenden Bundesrechts. Es sind lediglich redaktionelle und keine materielle Änderungen. Die Kommission beantragt mit 14 zu 1 Stimmen, den Vorschlag der Regierung gutzuheissen. Da es sich um eine Verfassungsänderung handelt, ist eine Volksabstimmung obligatorisch. Wie mit der Direktorin des Innern besprochen, ist diese nicht dringend. Das heisst, sie kann abgehalten werden, wenn sich eine andere kantonale oder eidgenössische Abstimmung ergibt. Die Kommissionspräsidentin ersucht darum, ökonomisch vorzugehen und dem Kanton zu helfen, Geld zu sparen. Es muss nicht eine Volksabstimmung nur zu dieser Verfassungsänderung durchgeführt werden.

**Der Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag der Regierung anschliesst.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

##### ***Teil II (Fremdänderungen) und III (Fremdaufhebungen)***

**Der Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen und keine Fremdaufhebungen gibt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**Teil IV (Referendumsklausel und Inkrafttreten)**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

**Vorlage 2762.5/11 (WAG)**

**Titel und Ingress**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

**Teil I**

*§ 3 Abs. 1a*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Rat bei der Änderung der Kantonsverfassung gegen die Einführung des Stimmrechts bei den Ständeratswahlen für Auslandschweizerinnen und -schweizer ausgesprochen hat. Daher braucht es den neuen § 3 Abs. 1a WAG nicht.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

*§ 4 Abs. 3*

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

*§ 8 Abs. 6*

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die vorberatende Kommission beantragt, keine neue Norm zu schaffen.

**Cornelia Stocker**, Präsidentin der vorberatenden Kommission, hält fest, dass es um die Motion von Laura Dittli zur Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene geht. Der Rat hat die Motion mit 38 zu 27 Stimmen erheblich erklärt. Die Motion fordert die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung einer Wahl- und Abstimmungshilfe für junge Erwachsene sowie für weiterführende Massnahmen, um mehr junge Erwachsene an die Urne zu bringen.

Die Regierung ist mit dem Vorschlag eines neuen Abs. 6 unter § 8 der Umsetzung des Motionsauftrags nachgekommen. Der Vorschlag würde ebenfalls eine Anpassung im Sozialhilfegesetz mit sich ziehen. Die Kommission hat über das Anliegen diskutiert und sich als Anschauungsmaterial Beispiele von Easyvote- und Vimentis-Abstimmungsbroschüren sowie Angaben zur Organisation und Finanzierung dieser Institutionen geben lassen. Im Zentrum stand aber die Frage, wieso lediglich für eine bestimmte Zielgruppe, also junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren, eine spezielle Abstimmungshilfe gewährt werden soll und wieso es nicht möglich sei, generell die Abstimmungsunterlagen verständlicher zu gestalten, und zwar für Jung

und Alt. Kontrovers wurde über formelle Belange diskutiert, beispielsweise inwieweit eine gesetzliche Grundlage für den Versand von Easyvote-Broschüren notwendig sei und ob die Gemeinden in ihrem Handeln – Cham und Hünenberg verteilen bereits Abstimmungshilfen – bei einer Nulllösung beschnitten würden.

Die Kommissionmehrheit votiert dafür, dass das Beschaffen von Informationen zu Abstimmungen aus demokratischer Sicht eine eigenverantwortliche Aufgabe sei. Hierzu falle den Parteien eine wichtige Rolle zu, und diese seien sich ihrer Verantwortung und ihrer Rolle eigentlich bewusst. Die Abstimmungshilfen befürwortende Minderheit argumentiert damit, dass der sinkenden Stimmbeteiligung der 18- bis 25-Jährigen dank solcher Unterstützungsmassnahmen Einhalt geboten werden könne. Nach Bereinigung verschiedener Unteranträge empfiehlt die Kommission mit 10 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Motionsbegehren eine Absage zu erteilen und keine solche Bestimmung im Gesetz festzuschreiben.

**Barbara Gysel**, Sprecherin der SP-Fraktion, hält fest, dass es um die Wahl- und Abstimmungshilfen sowie um deren finanzielle Unterstützung und die Adressbeschaffung geht. Die SP-Fraktion unterstützt den regierungsrätlichen Antrag. Die teilweise hervorragend aufbereiteten neutralen Informationen entsprechen gerade in Zeiten von Politikverdrossenheit einem Bedürfnis – auch wenn sie keine Wundermittel sind.

Die folgende Frage, zu der die SP-Fraktion auf die zweite Lesung hin allenfalls einen Antrag stellt, ist erst nach der Kommissionsarbeit aufgekommen: Auf Grundlage der Motion wurde über Abstimmungshilfen für Personen zwischen dem 18. und 25. Altersjahr diskutiert. Nun gäbe es aber auch andere Personengruppen wie blinde oder gehörlose Personen, die Bedürfnisse nach weiteren Abstimmungsinformationen haben. Dazu besteht auch supranationales Recht wie beispielsweise die Behindertenkonvention. Der Gehörlosenbund Schweiz hat im September 2017 eine Petition beim Bund eingereicht, wonach Abstimmungsinformationen online auch in Gebärdensprache veröffentlicht werden sollten. Für die mehr als 10'000 Gehörlosen in der Schweiz sei das geschriebene Deutsch eine Fremdsprache, die wie eine Zweitsprache erlernt werden müsse. Dessen war sich auch die Votantin nicht bewusst. Komplexe politische Sachverhalte in einer Fremdsprache verstehen zu müssen, ist eine unnötige Hürde und eine Einschränkung zum Zugang zu politischer Mitwirkung. Deshalb stellt die SP-Fraktion die folgende Frage an die Direktorin des Innern: Inwiefern wurde in der Vergangenheit geprüft, welche Bedürfnisse behinderte Personen, beispielsweise hörbehinderte, gehörlose oder blinde Personen, an speziell aufbereiteten Abstimmungsinformationen hätten? Mit dieser Frage soll nicht impliziert werden, sofort in Handlungsaktivismus auszubrechen. Doch es ist eine relevante Frage, die man sich in der SP zuvor nicht gestellt hat. Deshalb wird sie erst jetzt angebracht.

**Barbara Häseli** spricht für die CVP-Fraktion. Bei diesem Paragraphen geht es zunächst darum, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wonach die Gemeinden Organisationen, die Abstimmungshilfen für junge Erwachsene anbieten, unterstützen können. Zu betonen ist, dass es um ein «Können» geht. Denn es handelt sich nur um eine Möglichkeit, aber nicht um eine Verpflichtung für die Gemeinden. Sowohl in den Gemeinden wie auch im Kantonsrat könnte über das Budget darüber mitentschieden werden. Vor allem aber soll mit einer Ablehnung dieses Artikels nicht ein Präjudiz für bereits bestehende Aktionen in den Gemeinden entstehen. Es wäre sehr schade, wenn ein solches Engagement sozusagen von oben erstickt würde. Es ist im ureigenen Interesse des Staates und der Demokratie, wenn sich junge Erwachsene für die Politik interessieren und sie dabei in ihrem Interesse

unterstützt werden. Besonders erfreulich ist deshalb auch, dass sich eine Jugendliche im Saal befindet. Die Votantin kennt sie nicht persönlich, hat sie aber soeben aus den Augenwinkeln gesehen.

Die Informationen sollten besser auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abgestimmt sein. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, junge Leute für Parteien zu gewinnen, sondern primär darum, sie für die Herausforderungen des Landes und des Kantons Zug zu sensibilisieren. Die CVP-Fraktion unterstützt deshalb den Antrag der Regierung für die Möglichkeit einer finanziellen und organisatorischen Unterstützung für Abstimmungshilfen.

**Michael Riboni** teilt mit, dass die SVP-Fraktion den Antrag der Kommission auf die komplette Streichung von § 8 Abs. 6 unterstützt. Vergleicht man die Abstimmungsbroschüren zu kantonalen Vorlagen mit solchen von anderen Kantonen, stellt man fest, dass der Kanton Zug schon heute über sehr vorbildlich ausgestaltete Abstimmungserläuterungen verfügt. In den Broschüren mit der Rubrik «In Kürze» findet man eine übersichtliche Zusammenfassung sowie die Empfehlungen von Regierungs- und Kantonsrat. Wer sich informieren möchte, hat bereits jetzt – im Zeitalter des Internets sowieso – die Möglichkeiten dazu. Und wer heute keinerlei Interesse an der Politik, an Abstimmungen und Wahlen zeigt und das Stimm- und Wahlmaterial gleich wegwirft, wenn es im Briefkasten landet, der wird sich auch in Zukunft und trotz Abstimmungshilfe nicht dafür interessieren.

Eine Zustellung von Abstimmungshilfen an Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr ist zudem völlig unverhältnismässig. Mit 25 Jahren schreiben Studenten ihre Masterarbeit und schliessen ihr Studium ab, junge Frauen werden Mütter, es werden Familien gegründet und Kinder erzogen, Unternehmen gegründet und auf die Beine gestellt. In diesem Alter braucht es keine Abstimmungshilfen mehr, jeder kann selbst denken, alles andere grenzt an Bevormundung.

Und gibt es nicht auch andere Alters- und Bevölkerungsgruppen, bei denen die Wahlbeteiligung eher tief ist? Beispielsweise über 75-Jährige oder Secondos? Für wen werden dann als Nächstes teure und kostspielige Abstimmungshilfen eingeführt? Und wer garantiert, dass diese Wahl- und Abstimmungshilfen die Grundsätze der Neutralität und Sachlichkeit einhalten? Es gibt folglich mehrere Gründe, die gegen die Einführung solcher Abstimmungshilfen sprechen. Der Votant bittet den Rat namens der SVP-Fraktion, den Streichungsantrag der vorberatenden Kommission zu unterstützen.

**Marcel Peter** teilt mit, dass die FDP-Fraktion ebenfalls den Antrag der vorberatenden Kommission unterstützt. Es ist nicht einzusehen, warum eine Gruppe von Stimmberechtigten eine Sonderbehandlung nötig hat. Es ist die Aufgabe von Politikern, den jungen Erwachsenen die Politik näherzubringen und sie dabei dort abzuholen, wo sie stehen. Die Erfahrung zeigt, dass alle Parteien – mit manchmal mehr und manchmal weniger Erfolg –, versuchen, das Feld der jungen Erwachsenen zu beackern. Alle Parteien kennen das Problem der Überalterung und sind existenziell daran interessiert, den Jungen eine politische Heimat zu bieten.

Finanzielle Mittel zu sprechen für einen Versand von Materialien, die inhaltlich das Gleiche aussagen wie die bereits durch die Verwaltung verschickten Abstimmungsmaterialien, ist nicht sinnvoll. Wer das Abstimmungsheftli zusammen mit Stimmzettel und Couvert weggeworfen hat, wird auch diese Wegleitung für Jugendliche nicht beachten. Man kann sich bereits jetzt vorstellen, dass schon bald ein neuer Anstoss kommen könnte, um auch Senioren zielgerichtet bei der Erfüllung ihrer Bürgerpflichten zu unterstützen. Oder vielleicht kommt irgendein Statistiker auf die Idee, dass Linkshänder auch vermehrt der Urne fernbleiben, was dann post-

wendend mit finanziellen Mitteln aus der Staatskasse korrigiert werden sollte. Wenn es die Verwaltung nicht schafft, eine Wegleitung zu den Abstimmungen zu schreiben, die für den Normalbürger verständlich ist, so hat die Verwaltung ein Problem. Wenn junge Erwachsenen nach Abschluss der obligatorischen Schule nicht in der Lage sind, ein vernünftig verfasstes Abstimmungsbüchlein zu verstehen, so liegt ein gesellschaftliches und bildungspolitisches Problem vor. Aber keines dieser beiden Probleme, sofern sie denn bestehen, wird durch eine Finanzspritze für den Versand von Infomaterialien für Jugendliche behoben. Der Votant bittet den Rat, dem Antrag der Kommission zu folgen und § 8 Abs. 6, wie er von der Regierung vorgeschlagen wurde, nicht anzunehmen.

**Anastas Odermatt** spricht für die ALG. Diese unterstützt die Abstimmungshilfen und befürwortet § 8 Abs. 6. Das Verhältnis junger Erwachsener zur Politik ist wichtig für eine funktionierende Demokratie. Die Bereitschaft zur politischen Beteiligung wird während der ersten Wahlen und Abstimmungen im Leben bestimmt. Die Lebensjahre zwischen 18 und 25 sind für das politische Verhalten entscheidend. Die politische Identität beginnt sich schon früher zu entwickeln, aber aufgrund der Wahlbestimmungen entwickelt sie sich vor allem zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr. Die in diesen Lebensjahren entwickelte politische Identität wird dann im Erwachsenenleben weitgehend beibehalten. Wenn 18- bis 25-Jährige von allzu komplizierten und zu juristischen Erklärungen abgeschreckt werden von der Urne, dann schadet das. Vielmehr sollten sie herangeführt werden an diese Sprache, die alle im Saal beherrschen und verstehen. Es ist lobenswert, dass der Kanton Zug gute Abstimmungsbroschüren macht, aber es gibt auch nationale Abstimmungen. Die Beteiligung bei Wahlen und Abstimmungen hat in den letzten Jahren abgenommen, insbesondere auch bei jungen Erwachsenen. Diese tiefe Stimmbeteiligung ist höchst problematisch, denn erstens sagt sie nichts Gutes über die Zukunft aus: Politische Identität trägt sich im Verlauf des Lebens weiter. Und zweites kann sie als Beeinträchtigung der Legitimität politischer Entscheide und somit des direktdemokratischen Systems betrachtet werden. Unser demokratischer Staat hat daher ein grösstmögliches Interesse, die Stimmbeteiligung junger Erwachsener zu erhöhen und sich dafür einzusetzen. Der Votant bittet den Rat, dem Antrag der Regierung zu folgen.

**Laura Dittli** hält fest, dass es auf dem Weg zu mehr politischer Partizipation junger Erwachsener stets darum geht, Interesse zu steigern und Überforderung abzubauen. Mit der Schaffung von § 8 Abs. 6 können die gesetzlichen Grundlagen für private Abstimmungshilfen geschaffen werden. Damit besteht die Möglichkeit, der jungen Generation im Kanton Zug die politische Meinungsbildung zu vereinfachen und die politische Beteiligung zu fördern. Denn gehen Personen bis zu ihrem 25. Lebensjahr nicht abstimmen, werden sie dies mit grosser Wahrscheinlichkeit nachher auch nie tun. Momentan nehmen nur ungefähr 30 Prozent der jungen Erwachsenen an Volksabstimmungen teil. Eine Studie von GFS Bern aus dem Jahr 2016 belegt, dass der Hauptgrund für die tiefere Abstimmungsbeteiligung der Jungen in der komplexen Sprache der Abstimmungsunterlagen liegt. Abstimmungshilfen, welche die Vorlagen einfach verständlich und neutral erklären, können also eine Lösung für das Problem darstellen. Als schweizweit anerkannter neutraler und transparenter Akteur bietet Easyvote seine Dienste den Kantonen und Gemeinden an. Für die Erstellung der Easyvote-Abstimmungsbroschüre dient das offizielle Abstimmungsmaterial als Grundlage. Die Easyvote-Broschüre gibt folglich lediglich die offiziellen Abstimmungsmaterialien in vereinfachter und verkürzter Version wieder, sodass die Informationen von Jugendlichen verstanden werden. Ein Neu-

tralitätskomitee, bestehend aus drei ehrenamtlich arbeitenden Jugendlichen, überprüft in einer mehrstündigen Sitzung zudem, ob die Informationen in der Easyvote-Broschüre neutral sind und mit den offiziellen Abstimmungsinformationen übereinstimmen.

Was vor zehn Jahren mit einem einfachen «Easy-Abstimmungsbüchli» in Bern begann, hat sich heute zu einer dreisprachigen und schweizweit verbreiteten Easyvote-Broschüre entwickelt. Bei der nächsten Volksabstimmung Anfang März werden 410 Gemeinden in der Schweiz mit Easyvote-Broschüren beliefert. Das ergibt eine Auflage von knapp 110'000 Broschüren. Auch im Kanton Zug sind die Gemeinden Cham und Hünenberg dabei. Dieses Engagement der beiden Gemeinden soll unbedingt mit einer gesetzlichen Grundlage unterstützt werden. Ziel muss es sein, dass alle Gemeinden im Kanton in absehbarer Zeit von diesem Angebot Gebrauch machen. Denn dann würde Easyvote zudem für die kantonalen Vorlagen eigene Broschüren erstellen. Für den Fall, dass die Ratsmitglieder dem Vorschlag der Regierung nicht zustimmen, stellt die Votantin einen **Eventualantrag**, der bereits in der Kommission gestellt wurde: § 8 Abs. 6 Satz 1 soll wie folgt formuliert werden: «Der Kanton und die Gemeinden können Private finanziell unterstützen, damit diese den Stimmberechtigten zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr separat zum Stimmmaterial private Wahl- und Abstimmungshilfen zustellen können.» Satz 2 und 3 bleiben unverändert. Mit diesem Eventualantrag wird eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Broschüre geschaffen, aber ohne die Herausgabe der Adressen. Damit haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, die Abstimmungsbroschüren zu beziehen. Auf keinen Fall sollen die Gemeinden mangels expliziter Grundlage im Gesetz in Zukunft darauf verzichten müssen. Damit es nicht zur Abstimmung über den Eventualantrag kommt, können die Ratsmitglieder jetzt wieder einmal etwas für die Jungen tun. Diese Chance gilt es zu packen. Die Votantin dankt für die Unterstützung des Vorschlags der Regierung.

**Zari Dzaferi** hat kürzlich das Urteil des Verwaltungsgerichts zur Beschwerde der SVP Kanton Zug zum Thema Sammelauskünfte durch die Einwohnerkontrollen der Gemeinden gelesen. Dabei ging es um die Auskunft bezüglich der Beschaffung von Adressen der Bürgerinnen und Bürger oder von Zuzüglern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In dieser Beschwerde wehrte sich die SVP zu Recht, dass ihr Informationen verwehrt wurden. In ihrer Beschwerde schrieb die Partei explizit: «Es ist uns [...] ein grosses Anliegen, die Stimmbeteiligung, welche in den letzten Jahren im Kanton Zug bei nur noch etwas über 50 Prozent lag [...], wieder signifikant zu steigern.» Auch schrieb die SVP, dass sie überzeugt sei, dass ihr dies nur durch das persönliche Anschreiben gewisser Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern gelinge, da unpersönliche Massenversände oft ungelesen als Altpapier entsorgt würden. Im digitalen Zeitalter müssten die Ratsmitglieder zur Rechten des Votanten kein Altpapier entsorgen und können junge Menschen – also *Digital Natives* – ganz anders erreichen. Es ist also nicht verkehrt, auch elektronische Hilfsmittel für politische Informationen zu verwenden.

Um mehr junge Menschen abzuholen, sollte das Informationssystem bei Wahlen grundsätzlich angepasst werden. Gerade deshalb hat der Votant einmal einen Vorstoss zu dieser Thematik eingereicht. Ein ähnlicher Vorstoss in diese Richtung konnte unter CVP-Flagge dank Laura Dittli später die Mehrheit erreichen, weshalb dieses Thema nun überhaupt diskutiert wird. Übrigens gibt es auch immer mehr ältere Menschen, die digitale Informationskanäle verwenden. Es ist also nicht primär ein Thema für Junge, wie dies gesagt wurde. Digitale Hilfsmittel wie Smartphones können alle nutzen. Es gibt bereits einige Ratsmitglieder, die papierlos arbeiten, und dies nicht in minderer Qualität. Im digitalen Zeitalter sollten auch

digitale Informationssysteme gefördert werden. Insbesondere dann, wenn einem die Stimmbeteiligung ein Anliegen ist. Man kann sich nicht ständig über eine tiefe Stimmbeteiligung nerven, und dann – wenn sich die Möglichkeit anbietet, eine Verbesserung zu erzielen – gegen Massnahmen stimmen, die eine höhere Stimmbeteiligung zum Ziel haben. Die SP-Fraktion ist überzeugt, dass letztendlich alle davon profitieren, wenn die digitalen Medien besser genutzt werden.

Zu Marcel Peter: Ein Abstimmungsbüchlein zu verstehen, ist nicht sehr einfach, insbesondere wenn es um Themen wie den Doppelten Pukelsheim, die Unternehmenssteuerreform III oder das PBG geht. Es gibt viele Abstimmungen, die komplex sind – und sich dementsprechend in Wort und Schrift nur komplex erklären lassen. Aber der Votant kann Marcel Peter beruhigen: Er gibt sich tagtäglich Mühe, dass die Lesekompetenz von Jugendlichen gesteigert wird. Und viele seiner Kolleginnen und Kollegen tun dies ebenfalls. Es ist jedoch eine komplexe Sache. Viele Themen können mit kurzen Filmen besser dargestellt werden als in einem aufwendigen Text.

Der Votant erinnert sich an die erste Sitzung der Redaktionskommission mit Beat Dittli. Es wurde versucht, eine sehr komplexe Formel in Wörtern darzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die Sitzungsteilnehmer allesamt belesene Personen waren, und es war trotzdem recht schwierig.

Es gilt nun, die Chance, die sich bietet, nicht zu vergeben. Wenn man schon vom digitalen Zeitalter spricht, sollte man auch etwas Mut zeigen und etwas in die entsprechende Richtung unternehmen.

**Thomas Werner** bezieht sich auf die Aussage, dass die politische Meinungsbildung zwischen 18 und 25 Jahren beginne. Doch sie beginnt bereits von Kindsbeinen an, spätestens in der Primarschule werden die ersten politischen Meinungen gebildet. Es liegt nicht am Können, es liegt am Interesse. Politikerinnen und Politiker müssen sich anstrengen, um das Interesse für die Politik zu wecken. Es kann nicht einfach durch mehr Information erkaufte werden. Eine Flut von Informationen oder ein Ersatz von Informationen durch noch mehr Information nützen nichts. Viel eher muss man aufpassen, dass die Wählerinnen und Wähler nicht frustriert werden, wenn sie zwar fünfmal abgestimmt haben und das Resultat in ihrem Sinne ausfällt, sie aber das Gefühl haben, die Politiker würden trotzdem nicht das tun, was beschlossen wurde. Der politische Frust in der Bevölkerung ist das Problem. Es geht nicht darum, dass man noch mehr Informationen streuen muss. Die Informationen, die jetzt schon gestreut werden, müssen gut sein, und das reicht.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, teilt mit, dass der Regierungsrat den Kantonsrat mit Nachdruck ersucht, dem regierungsrätlichen Antrag zu folgen. Zur Frage von Barbara Gysel betreffend behinderte Menschen hält die Direktorin des Innern fest, dass die UN-Behindertenkonvention vorschreibt, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien auch für Behinderte geeignet, zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sein müssen; das Behindertengleichstellungsgesetz schreibt Massnahmen für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte vor. Ob diese Vorschriften wirklich eingehalten werden, ist schwierig zu sagen; man müsste auch Menschen mit einer Behinderung fragen. Fakt ist, dass die Staatskanzlei seit 2015 barrierefreie Abstimmungserläuterungen aufgeschaltet hat. Für seh- und lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Zug die Erläuterungen zu den kantonalen Abstimmungen kostenlos als Hörzeitschrift an. Sogenannte Daisy-Leser stellen die Daten strukturiert dar und lesen sie den Hörerinnen und Hörern vor. Das Angebot wird in Zusammenarbeit mit der Schweizeri-

schen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte erstellt. Ob die Vorlagen genügend einfach und genügend leicht zu verstehen sind, sei dahingestellt.

Der Antrag des Regierungsrats basiert auf einer erheblich erklärten Motion. Es ist wichtig, dass das Parlament diese Regelung gutheisst und die Gemeinden die Möglichkeit haben, solche Massnahmen zu treffen. Zu beachten ist, dass es sich um eine «Kann»-Formulierung handelt. Es wird also keine Gemeinde verpflichtet, diese Massnahmen umzusetzen. Und man kann den Gemeinden zutrauen, dass sie diese Regelung verhältnismässig anwenden; man darf ihnen hier wirklich die nötige Autonomie zugestehen, sie werden es auf jeden Fall richtig machen.

Es ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar, weshalb das Parlament die beantragte Regelung allenfalls nicht ins Gesetz aufnehmen will. Mit der Nichtaufnahme würde man auch eine Chance vergeben, indem der Versand von Abstimmungshilfen mangels datenschutz- und finanzrechtlichen Grundlagen verunmöglicht würde. Das wäre schade. Der Regierungsrat müsste als Konsequenz in denjenigen Gemeinden, die Abstimmungshilfen versenden, aufsichtsrechtlich einschreiten. Das wäre ein grosser Verlust nicht nur für die jungen Mitbürgerinnen und -bürger, sondern auch für die Demokratie ganz allgemein. Betroffen wären vor allem die Gemeinden Cham und Baar: Sie könnten die angedachten Abstimmungshilfen nicht einführen.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** teilt mit, dass die Kommission orientiert wurde, die Gemeinden Cham und Hünenberg würden bereits solche Massnahmen umsetzen. Die Direktorin des Innern hat nun mit aufsichtsrechtlichen Massnahmen gegen diese Gemeinden gedroht. Allerdings hat die Kommission bereits festgehalten, dass die Direktion des Innern bzw. die Regierung, wenn diese Massnahmen tatsächlich widerrechtlich sein sollten, ihre Aufsichtspflicht bisher nicht richtig wahrgenommen hätte. Dann hätte man nämlich längst intervenieren müssen. Diese Argumentation der Direktorin des Innern ist also nicht wirklich stichhaltig.

Für **Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, wäre es nicht verhältnismässig, wenn die Regierung vor dem Hintergrund, dass ein politischer Vorstoss sie beauftragt, eine Gesetzesänderung genau in die beanstandete Richtung vorzunehmen, als Aufsichtsorgan gegen diese Gemeinden vorgehen würde. Die Regierung wäre aber wirklich froh, wenn die gesetzliche Grundlage geschaffen würde, dass die Gemeinden solche Massnahmen umsetzen können.

→ **Abstimmung 2:** Der Rat heisst den Antrag des Regierungsrats mit 39 zu 32 Stimmen gut.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich eine Abstimmung über den Eventualantrag somit erübrigt.

§ 11 Abs. 2

§ 15 Abs. 3

§ 15 Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.



## § 17 Abs. 1

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die vorberatende Kommission beantragt, bei geltendem Recht zu bleiben. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich diesem Antrag an.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker**, hält fest, dass die Kommission mit 10 zu 5 Stimmen beantragt, das geltende Recht beizubehalten. Sie betont, dass sich die ablehnende Haltung der Kommission nicht grundsätzlich gegen die Einführung von E-Voting richtet. Vielmehr geht es darum, der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat nicht zuzustimmen. Die Regierung wollte sich mit der Anpassung von § 17 faktisch einen Blankoscheck zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe geben lassen, sofern technische, sicherheitstechnische und organisatorische Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Kostenfolge hat die Regierung weder in ihrem Bericht und Antrag noch in der Kommission eine approximative Angabe machen können. Eine Zahl dazu ist nirgends zu finden. Für die Kommissionsmehrheit kommt es daher nicht in Frage, ein Unterfangen von derartiger Tragweite einfach via Budgetprozess abzuhandeln. Da macht es sich die Regierung zu einfach.

Die Mehrheit der Kommission, die das geltende Recht beibehalten will, verlangt einen separaten, ausgereiften KRB, der Folgendes beinhaltet: konzeptionelles Vorgehen, Antworten auf Fragen zum Datenschutz, zur Manipulation und zur Partizipation der Gemeinden, volle Kostentransparenz. Vor allem soll aber auch abgewartet werden, bis bundesrechtliche Weisungen vorliegen. Die Kommissionsminderheit hingegen erachtet es als unverständlich, im Zeitalter der Digitalisierung abzuwarten, dies umso mehr, als die Gemeinden eine baldige Einführung des E-Votings wünschen. Das zeigen auch die Vernehmlassungen.

Weil die meisten Kommissionsmitglieder die Einführung des E-Votings nicht grundsätzlich ablehnen und um sich ein Bild über die in anderen Kantonen laufenden Pilotversuche zu machen, hat die Kommission zwei Fachpersonen angehört. Zu Gast waren Philipp Egger, Stabsmitarbeiter sowie Leiter Information und Organisation im Kanton St. Gallen und dort mit dem Pilotversuch beauftragt, sowie die hiesige Datenschutzbeauftragte Claudia Mund. Die St. Galler Erfahrungen zeigen ein durchaus positives Bild. Ebenso sieht Claudia Mund die damit verbundenen datenrechtlichen Belange als implizierbar. Beide haben den Kommissionsmitgliedern einen Einblick in die sehr komplexe Materie vermitteln können. Gewisse Bedenken konnten entkräftet und kritische Fragen zufriedenstellend und kompetent beantwortet werden.

Die Kommission teilt die Auffassung der Regierung, dass man im Zeitalter der Digitalisierung nicht auf E-Voting verzichten werden könne. Diese Dienstleistung ist den Bürgerinnen und Bürgern anzubieten. Die Kommission verlangt eine separate Vorlage, da sie will, dass der Rat bei gewissen Parametern mitreden kann. Die Präsidentin der vorberatenden Kommission bittet die Ratsmitglieder, diesem Vorgehen zuzustimmen.

**Gabriela Ingold**, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission, weist darauf hin, dass es im Bericht und Antrag der Regierung auf Seite 6 unter «Finanzielle Auswirkungen» heisst, diese Teilrevision habe keine direkten finanziellen Auswirkungen. Damit erhält der Bericht der Regierung von der Staatswirtschaftskommission klar das Prädikat ungenügend. Wie im Bericht ausgeführt, würde die Einführung eines elektronischen Systems mindestens 3 bis 5 Millionen Franken kosten, wobei in diesem Betrag die Folgekosten, die Personalkosten für die Einführung, die Kosten für die Wartung etc. noch nicht berücksichtigt sind. Aus diesem Grund argumentiert

die Staatswirtschaftskommission gleich wie die vorberatende Kommission: Es kommt nicht in Frage, einen Blankocheck auszustellen. Erforderlich sind eine Vorlage, wie das bei dieser finanziellen Dimension üblich ist, sowie ein Konzept. Auch muss aufgezeigt werden, welche personellen Ressourcen notwendig und welche Folgekosten zu erwarten sind. Die Staatswirtschaftskommission unterstützt deshalb vollumfänglich den Antrag der vorberatenden Kommission.

**Barbara Gysel** teilt mit, dass die SP-Fraktion beim geltenden Recht bleiben will, also den Antrag der vorberatenden Kommission unterstützt. Das heisst nicht, dass sie auf die Bremse stehen will. Sie möchte das E-Voting vorantreiben und fordert die Regierung explizit auf, dessen Einführung fortlaufend zu prüfen. Die SP anerkennt aber, dass es verschiedene offene Fragen gibt, weshalb sie – wie gesagt – dem Antrag der vorberatenden Kommission folgt.

**Barbara Häseli** spricht für die CVP-Fraktion. Diese lehnt den Antrag des Regierungsrats für die Bewilligung der elektronischen Stimmabgabe ab und unterstützt die Kommission. Störend ist vor allem der Blankocheck, nachdem die Regierung nicht einmal die Möglichkeit für E-Voting-Versuche genutzt hat, wie sie das gemäss Gesetz schon lange machen könnte. Die CVP-Fraktion erwartet eine konkrete Vorlage, wenn die Regierung die technologischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen als erfüllt erachtet. Dazu gehören auch ein konkretes Preisschild und ein Fahrplan für die Umsetzung. Zu berücksichtigen ist vor allem auch die bundesweite Entwicklung. Dort herrscht derzeit noch ein Wildwuchs an unterschiedlichen Lösungen. Zudem spricht der Bund schon seit Jahren von der Einführung einer elektronischen Identität, also einer E-ID. Damit könnten die derzeit noch massiv vorhandenen Medienbrüche vermieden werden. Aber auch diese E-ID ist noch lange keine Tatsache. Es gibt also keinen Grund, beim E-Voting irgendwohin vorzupreschen, wenn man die Richtung noch gar nicht kennt.

**Michael Riboni** hält fest, dass auch die SVP-Fraktion den Antrag der Kommission und damit die Beibehaltung des geltenden Rechts unterstützt. Man verschliesst sich nicht vor Innovationen, auch nicht im digitalen Bereich. Es gilt aber, aufzupassen, dass mit Schlagworten wie Digitalisierung nicht einfach alles Neue blind und vorbehaltlos gerechtfertigt wird. Dies darf schon gar nicht geschehen, wenn es um das Gut der Demokratie geht, um den Anspruch nach ordnungsgemässen Wahlen und Abstimmungen sowie nach unverfälschter und geheimer Stimmabgabe. Man sollte innovativ, aber nicht naiv sein. Entsprechend ist zum heutigen Zeitpunkt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe abzulehnen. Die Zeit hierfür ist noch nicht reif. Die Sicherheitsbedenken sind noch zu gross, man denke an Themen wie Cyberkriminalität und Hackerangriffe. Es müssen nun die Entwicklungen auf Bundesebene beobachtet und Erfahrungswerte gesammelt werden. Für die definitive Einführung des E-Votings braucht es dann sowieso eine separate, referendumsfähige Kantonsratsvorlage, in der Kosten und technische sowie sicherheitsrelevante Details ausgewiesen sind. Eine Kompetenzdelegation, wie sie der Regierungsrat beantragt, lehnt die SVP bei einem so weitreichenden Entscheid ab. Bei dieser aus demokratischer Sicht sensiblen Frage kann und darf das Stimmvolk nicht aussen vor gelassen werden.

**Marcel Peter** spricht für die FDP-Fraktion. Der Bereich E-Voting hat ein sehr grosses Potenzial, und sicherlich werden in der Zukunft gerade auch viele junge Erwachsene auf diesem Weg ihre demokratischen Rechte wahrnehmen. Die Thematik E-Voting ist so wichtig, dass sie eine eigene Vorlage verdient. In einer separaten

Vorlage kann dann detailliert über Datenschutz, Technik und Kosten diskutiert werden. Im Bericht und Antrag der Regierung steht: «Wird die Möglichkeit zur Einführung der elektronischen Stimmgabe [...] umgesetzt, dürfte dies mit einem finanziellen Aufwand verbunden sein.» *Ja, bravo*, nun wissen die Ratsmitglieder aber Bescheid. Dies zeigt die Qualität der derzeitigen Diskussion. Klar ist, dass mit dem Sammelsurium «WAG übrige» noch nicht das richtige Gefäss für dieses wichtige Anliegen gefunden wurde. Dass man heute nicht weiss, was die Geschichte dereinst kosten könnte, ist an sich kein Problem. Schlimm wäre nur, wenn der Rat heute der Regierung einen Blankocheck ausstellen würde, damit diese dann im stillen Kämmerlein entscheiden kann, wann sie das E-Voting einführen möchte. Der Kanton kann nichts gewinnen, wenn er hier eine Pionierrolle übernimmt. In Bern arbeitet man derzeit an einer Weisung, und wer hier vorausrennt, riskiert, schon bald zurückrennen zu müssen. Auch aufgrund der finanziellen Ausgangslage ist es nicht angebracht, Investitionen, die sich ohne weiteres verschieben lassen, jetzt zu tätigen. Entsprechend folgt die FDP-Fraktion dem Antrag der Kommission, § 17 des WAG beim heutigen Wortlaut zu belassen. Die FDP ist keineswegs gegen das System E-Voting; es soll kommen, aber mit einem sauberen und der Sache würdigen Prozess und einem entsprechenden Kantonsratsbeschluss, inklusive eigener Vernehmlassung, Aufzeigen der Kosten und allem, was dazu gehört.

**Anastas Odermatt** spricht für die ALG. Es wäre zu begrüßen, wenn der Regierungsrat bereits jetzt die Kompetenz erhalten würde, bei erfüllten Voraussetzungen die Einführung der elektronischen Stimmabgabe definitiv beschliessen zu können. Ein Gegenargument war, dass die Regierung dem Rat, wenn es so weit ist, eine Vorlage unterbreiten soll, bevor Systeme und Weiteres angeschafft werden. Doch die Regierung hat heute die Kompetenz, Versuche durchzuführen. Dafür braucht es genau dieselben Systeme und dieselbe Infrastruktur wie für einen Regelbetrieb. Daher kann die Regierung heute schon entsprechende Investitionen tätigen. Ein weiteres Gegenargument war, dass die aktuellen Systeme noch nicht sicher genug seien. Absolute Sicherheit gibt es nicht, und zwar nirgends. In der Kommission wurde das E-Voting vorgeführt, und die Kommissionsmitglieder haben insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsaspekte Fragen gestellt. Es zeigte sich, dass es beim aktuellen brieflichen Verfahren einfacher und ressourcenschonender wäre, eine Wahlfälschung zu begehen. Die Verschlüsselungen und entkoppelten Systeme des E-Votings zu umgehen, ist aufwendiger. Ein letztes mögliches Gegenargument war, dass der Rat bei der Einführung eines solchen Systems auch noch etwas dazu sagen will. Es ist zu bezweifeln, dass die Ratsmitglieder die technische Kompetenz haben, substantiell etwas beitragen zu können. Der Votant selbst hat diese Kompetenz nicht. Doch sollte es zu einem KRB kommen, müssen sich die Ratsmitglieder diese Kompetenz aneignen. Der Votant bittet den Rat, dem Antrag der Regierung zustimmen. Sollte dies nicht geschehen, bittet er die Regierung, möglichst bald den Weg eines KRB mit entsprechender Vorlage anzugehen.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, nimmt das Positive vorweg: Es freut sie, dass sich niemand grundsätzlich gegen das E-Voting geäussert hat. Zur Diskussion steht die Kompetenz für dessen definitive Einführung. Wie gehört, hat der Regierungsrat bereits heute die Kompetenz für örtlich, zeitlich oder sachlich begrenzte Versuche. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest, auch die Kompetenz für die definitive Einführung von E-Voting zu erhalten. Dessen baldige Einführung ist ein grosses Anliegen sowohl des Bundes als auch der Zuger Gemeinden. Im Herbst 2017 haben sich eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus allen Parteien an die Kantone gewandt mit dem Anliegen,

E-Voting bald einzuführen. Die elektronische Stimmabgabe ist ein hoch aktuelles Thema. In verschiedenen Kantonen laufen erfolgreiche Projekte. Der Kanton Zug sollte sich dieser Entwicklung nicht verschliessen, sondern sich für den Moment bereithalten, in dem eine definitive Einführung der elektronischen Stimmabgabe möglich ist. Zu allfälligen sicherheitstechnischen Bedenken ist zu betonen, dass dieser Aspekt auch dem Regierungsrat ausserordentlich wichtig ist. § 17 Abs. 1 WAG legt deshalb explizit fest, dass der Regierungsrat die elektronische Stimmabgabe nur unter Erfüllung der technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen bewilligt. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist die Zeit reif für die Schaffung der entsprechenden Gesetzesgrundlage.

Fast jedes IT-Projekt kostet sehr schnell einige Millionen Franken, und es gibt dazu nicht jedes Mal eine Vorlage. Das vorliegende Projekt ist im IT-Projektfolio enthalten, wobei der Kantonsrat via Budgetkredit kürzen, streichen oder bewilligen kann. Der Kanton Zug möchte hier keineswegs eine Pionierrolle wahrnehmen, sonst hätte der Regierungsrat schon längst einen Pilotversuch durchgeführt – was er ganz bewusst nicht getan hat. Er möchte vielmehr abwarten, bis die gesetzlichen Grundlagen beim Bund klar sind und die Auswertungen der bisherigen Pilotprojekte vorliegen. Zu bedenken ist auch, dass zwar immer gewünscht wird, eine solche Möglichkeit sofort zur Verfügung zu haben, wenn alle Fragen geklärt sind, eine Gesetzesänderung aber gegen drei Jahre dauert. Es würde also viel Zeit brauchen, bis der Kantonsrat dem Regierungsrat die Kompetenz für die definitive Einführung von E-Voting erteilen könnte. Der Regierungsrat bittet deshalb, seinem Antrag zu folgen.

- **Abstimmung 3:** Der Rat heisst den Antrag der vorberatenden Kommission und der Staatswirtschaftskommission mit 42 zu 23 Stimmen gut und beschliesst, geltendes Recht beizubehalten.

§ 19 Abs. 1 Bst. b

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 30a

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Regierungsrat einen Zusatzantrag stellt.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, teilt mit, dass der Regierungsrat den **Antrag** stellt, einen neuen § 30a mit der Überschrift «Ablauf von Fristen an Feiertagen» zu schaffen. Der Wortlaut ist wie folgt: «Fallen die in den §§ 31 Abs. 1, 33 Abs. 3, 35 Abs. 1 und 3, 36 Abs. 1, 52 Abs. 4, 56 Abs. 3 und 60 Abs. 2 Satz 2 genannten Wochentage auf einen Feiertag gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1), so verschieben sich die jeweiligen Fristen und Termine auf den nächst folgenden Werktag, 12.00 Uhr.» Wenn wie im Jahr 2018 der 1. August auf einen Mittwoch fallen würde oder auch ein anderer Feiertag betroffen wäre, so würden sich somit die Fristen auf den folgenden Werktag um 12 Uhr verschieben.

**Cornelia Stocker**, Präsidentin der vorberatenden Kommission, teilt mit, dass die Kommission nach Abschluss der Beratungen noch keine Kenntnis von diesem Antrag hatte. Die Direktion des Innern hat die Kommissionspräsidentin jedoch in der vergangenen Woche darüber informiert, dass die Regierung den Antrag stellen wird. Die Kommission hat via Zirkularweg eine Konsultativabstimmung vorgenommen. Die Abstimmung konnte nur konsultativen Charakter haben, da der Antrag erst jetzt formell gestellt wurde. Die Kommission empfiehlt dem Rat einstimmig, dem Paragraphen zuzustimmen.

**Andreas Hausheer** erkundigt sich bei der Direktorin des Innern, wann sie die Fristen endlich im Griff haben werde. Vor drei, vier Jahren lag eine Motion zu den Ständeratswahlen vor. Jetzt wurde eine Vorlage erarbeitet, und man merkt plötzlich, dass es irgendwann einen 1. August gibt, als ob dieser erst seit vorgestern bestehen würde. Es fragt sich, wann die Direktorin des Innern mit ihren Heerscharen von Juristinnen und Juristen die Fristen im Griff haben wird. Dieser Antrag kommt wie ein Hüftschuss daher. Die Regierung soll ihren Antrag auf die zweite Lesung hin stellen. Dann kann sich der Rat darüber unterhalten. Der Votant stellt den **Antrag**, den Antrag der Regierung abzulehnen.

- **Abstimmung 4:** Der Rat genehmigt mit 42 zu 18 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

#### § 31 Abs. 2

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Rat soeben den Antrag des Regierungsrats gutgeheissen und einen neuen § 30a geschaffen hat. Als Folge davon muss § 31a Abs. 2 aufgehoben werden.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### § 33 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission beantragt, auf dem Wahlvorschlag die Unterschrift der kandidierenden Person bei den Unterschriften der vorschlagenden Stimmberechtigten mitzuzählen. Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

#### § 33 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 34

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Rat diese Norm bereits in einer separaten Vorlage beraten hat.

§ 37 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission eine neue Fassung beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission nicht an, er will am geltenden Recht festhalten.

**Cornelia Stocker**, Präsidentin der vorberatenden Kommission, teilt mit, dass sich die Kommission eine Präzisierung dieses Absatzes wünscht. Es ist ein Anliegen der Kommission, dass gewisse Spielchen mit neuen Namenskonstruktionen vermieden werden können. Denkbar wäre zum Beispiel, dass sich die SVP plötzlich «allerbeste SVP» nennen könnte. Dann hätte sie die Liste 1 vor den Alternativen. Solche Spiele möchte die Kommission vermeiden. Aber es gibt sicherlich wichtigere Anliegen als dieses.

**Barbara Häseli** teilt mit, dass die CVP-Fraktion diese Änderung grossmehrheitlich ablehnt und dem Regierungsrat folgt. Vorhin wurde darüber gesprochen, welche Scheinprobleme im Rat beraten werden, und hier handelt es sich ebenfalls um ein Scheinproblem. Mit Planungssicherheit hat das sehr wenig zu tun. Und wenn man schon an die Mündigkeit des Wählers appelliert, kann man auch davon ausgehen, dass dieser den ganzen Wahlfächer öffnen kann und seine Liste findet. Es gibt ja auf den unterschiedlichen Ebenen je nach Stärke auch unterschiedliche mögliche Listenplätze. Bei den Wahlen für den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug hätte eine Partei vielleicht Liste Nr. 4, weil sie vier Jahr zuvor viertstärkste Partei war. Kantonal hätte dieselbe Partei hingegen Liste Nr. 2. Es ist fraglich, ob es der Sicherheit des Bürgers zuträglich wäre, wenn er innerhalb von 50 Metern an zwei Plakaten mit unterschiedlichen Listennummern einer Partei vorbeigeht.

**Philip C. Brunner** spricht für die SVP-Fraktion. Die Haltung der CVP ist erstaunlich. Die Nummer eins lehnt es ab, die Nummer eins zu sein. Die Regelung hat sich im Kanton Zürich seit vielen Jahrzehnten sehr bewährt. Es ist eine grosse Hilfe für die Parteien, und zwar auch für die kleinen. Diese können sich mit einer Zahl zusätzlich profilieren. Der Votant bittet die Ratsmitglieder, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

**Hanni Schriber-Neiger** teilt mit, dass die ALG das geltende Recht unterstützt und die alphabetische Reihenfolge der Listen beibehalten möchte. In der Kommission wurde nur über das Vorgehen abgestimmt, aber nicht darüber, was es inhaltlich bedeuten könnte. Deshalb kam der Zirkularbeschluss mit 15 zu 0 Stimmen zustande. Für wirkliche Planungssicherheit und auch mehr Klarheit sorgt es, wenn man bisheriges Recht weiterführt. Dies wird im Kanton Zug seit Jahrzehnten gepflegt, und es hat sich bewährt. Das heisst, die Listen sollen weiterhin konsequent von A bis Z alphabetisch aufgeführt werden. Man sollte jetzt kein *Chrüsümüsi* veranstalten, damit beinahe eine Doktorarbeit nötig wird, um eine neue Reihenfolge zu kreieren.

**Jean-Luc Moesch** bezieht sich auf das Votum von Philip C. Brunner und hält fest, dass man sich eben nicht im Kanton Zürich befindet. Und was die Aussage betrifft,

dass die CVP die Nummer eins ist: Ja, das stimmt, und die CVP wird auch die Nummer eins bleiben. Aber die Auszeichnung mit einer Nummer ist dafür nicht notwendig. (*Der Rat lacht.*)

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, teilt mit, dass der Regierungsrat ebenfalls beantragt, am geltenden Recht festzuhalten. Nach geltendem Recht werden die Listen bei Proporzahlen in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt. Es handelt sich dabei um eine praktikable und verständliche Lösung, die nicht wertend ist. Nach dem Antrag der Kommission würden die stärkeren Parteien auf den Wahllisten bevorzugt aufgeführt. Dies schafft Rechtsungleichheiten gegenüber kleineren Parteien und Gruppierungen. Im Sinne der Wahlgerechtigkeit ersucht der Regierungsrat den Rat, den Antrag der Kommission abzulehnen und am fachlich gerechtfertigten geltenden Recht festzuhalten.

- **Abstimmung 5:** Der Rat genehmigt mit 41 zu 28 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und beschliesst damit, geltendes Recht beizubehalten.

§ 41 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 43 Abs. 2

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die vorberatende Kommission eine neue Fassung beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 51 Abs. 1

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich die vorberatende Kommission dem Regierungsrat anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 52 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission materiell den Antrag des Regierungsrats übernimmt, aber die Streichung der Formulierung «in der Regel» beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Version der vorberatenden Kommission.

§ 52 Abs. 4

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Rat vorhin den Antrag des Regierungsrats gutgeheissen und einen neuen § 30a geschaffen hat. Somit muss § 52 Abs. 2 nicht geändert werden. Es bleibt beim geltenden Recht. Die vorberatende Kommission schliesst sich dem Regierungsrat an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 52a Abs. 1

§ 56 Abs. 3a

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich die vorberatende Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 57 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission materiell den Antrag des Regierungsrats übernimmt, aber die Streichung der Formulierung «in der Regel» beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Version der vorberatenden Kommission.

§ 58 Abs. 1 und 2

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die vorberatende Kommission die Beibehaltung des geltenden Rechts beantragt.

**Cornelia Stocker**, Präsidentin der vorberatenden Kommission, verweist auf Bericht und Antrag der Kommission.

**Anastas Odermatt** stellt den **Antrag**, dass der Kantonsrat die Gültigkeit der Regierungs- und Richterwahlen feststellt, der Regierungsrat seinerseits die Gültigkeit der Kantonsrats- und Ständeratswahlen. Es handelt sich um eine Frage von *Good Governance*: Man soll seine eigene Wahl nicht selbst feststellen können. Daher soll auch der Kantonsrat nicht seine eigene Wahl validieren. Das sollte die Aufgabe einer anderen Gewalt sein. Dass der Regierungsrat dies übernimmt, scheint am sinnvollsten, da er entsprechende Entscheidungsstrukturen hat und entsprechende politische Abstützung geniesst. Bei den Ständeratswahlen ist die Argumentation der Regierung hinsichtlich Fristeneinhaltung nachvollziehbar. Dies ist höher zu gewichten. Wichtig ist die sachliche Feststellung, dass die Wahl der vom Stande Zug ausgesandten Ständeräte korrekt verlaufen ist. Dies kann auch die Regierung übernehmen. Die Validierung der Richterwahlen soll aber weiterhin Aufgabe des Kantonsrats sein, denn im Kantonsrat ist die parteipolitische Abstützung breiter als in der Regierung. Zudem geht es bei den Richterwahlen um die dritte Gewalt im Kanton und nicht um Gesandte wie beim Ständerat. Der Votant dankt den Ratsmitgliedern, wenn sie seiner Argumentation folgen.



**Cornelia Stocker**, Präsidentin der vorberatenden Kommission, verweist auf die Synopse. Dort ist ersichtlich, dass die Regierung eigentlich eine Kompetenzverlagerung beantragt. Oder sie wünscht sich dies zumindest. Die Kommission unterstützt diese Verschiebung der Kompetenz nicht. Ihr ist eine saubere Gewaltentrennung im Sinne einer *Good Governance* ebenfalls wichtig. Es wurde in der Kommission über verschiedene Anträge abgestimmt, obsiegt hat der Antrag, der in der dritten Spalte der Synopse aufgeführt ist. Die Kommissionspräsidentin ist jedoch der Meinung, dass der Antrag von Anastas Odermatt noch besser ist.

**Andreas Hausheer** stellt den **Antrag**, dass der Regierungsrat die Gültigkeit der Kantonsratswahlen feststellt. Der Kantonsrat seinerseits stellt die Gültigkeit der Regierungsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest.

**Anastas Odermatt** hält fest, dass diese Debatte bereits in der Kommission geführt wurde. Die Frage ist, ob der Regierungsrat nur die Kantonsratswahlen feststellt, wie dies Andreas Hausheer unterstützt. Der Votant hingegen hat beantragt, dass der Regierungsrat auch die Ständeratswahlen validiert, und zwar aus zeitlichen Gründen, wie Regierung in ihrem Bericht ausgeführt hat. Die Gültigkeit der Richterwahlen festzustellen, soll hingegen weiterhin in der Kompetenz des Kantonsrats und nicht des Regierungsrats liegen.

Landschreiber **Tobias Moser** äussert sich zum Abstimmungsverfahren. Bis und mit Antrag von Anastas Odermatt hätte er eine Dreifachabstimmung vorgeschlagen, nun ist ein anderes Vorgehen sinnvoller. Es gibt vier staatliche Organe bzw. Vertretungen, deren Wahl es zu validieren gilt: Kantonsrat, Regierungsrat, Gerichte, Ständerat. Die Abstimmungen können modular abgehandelt werden. Das heisst, es kann jeweils eine Abstimmung darüber abgehalten werden, wer die Validierung bei den Kantonsratswahlen vornehmen soll, wer bei den Regierungsrats-, wer bei den Richter- und wer bei den Ständeratswahlen. Der bisherigen Diskussion war zu entnehmen, dass Einigkeit darüber herrscht, dass der Kantonsrat die Validierung der Richterwahlen vornehmen soll. Dies müsste nicht zur Abstimmung gebracht werden. Das Ergebnis der ersten Lesung wird für die Ratsmitglieder dann in einer wunderschönen Fassung von § 58 Abs. 1 dargestellt. *(Der Rat lacht.)*

- **Abstimmung 6:** Der Rat beschliesst mit 36 zu 33 Stimmen, dass der Kantonsrat die Gültigkeit der Kantonsratswahlen feststellt.
- **Abstimmung 7:** Der Rat beschliesst mit 65 zu 1 Stimmen, dass der Kantonsrat die Gültigkeit der Regierungsratswahlen feststellt.
- **Abstimmung 8:** Der Rat beschliesst mit 69 zu 0 Stimmen, dass der Kantonsrat die Gültigkeit der Richterwahlen feststellt.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, bittet die Ratsmitglieder, die Validierung der Ständeratswahlen dem Regierungsrat zu übergeben. Grund dafür ist, dass die gewählten Ständeratsmitglieder Anfang Dezember gültig gewählt sein müssen, damit die Vereinigte Bundesversammlung für die Gesamterneuerungswahlen des Bundesrates komplett ist. Bei der Feststellung der Gültigkeit der Zuger Ständeratswahlen kann es wegen der Fristen im kantonalen Recht auf einzelne Tage ankommen. Der Regierungsrat sollte deshalb wirklich die Kompetenz haben,

für die Validierung der Zuger Vertretungen in der Kleinen Kammer rasch Rechtssicherheit schaffen zu können.

- **Abstimmung 9:** Der Rat beschliesst mit 45 zu 23 Stimmen, dass der Kantonsrat die Gültigkeit der Ständeratswahlen feststellt.

§ 59 Abs. 1

§ 61 Abs. 1

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich die vorberatende Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 62 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission materiell den Antrag des Regierungsrats übernimmt, aber die Streichung der Formulierung «in der Regel» beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Version der vorberatenden Kommission.

§ 63a Abs. 1

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich die vorberatende Kommission dem Regierungsrat anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 67 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat eine Beschwerdefrist von drei Tagen beantragt. Die vorberatende Kommission beantragt eine Beschwerdefrist von zehn Tagen. In beiden Fällen ist der Beginn des Fristenlaufs im Gesetz definiert: Die Frist beginnt spätestens mit der amtlichen Veröffentlichung im Amtsblatt zu laufen.

**Hanni Schriber-Neiger** teilt mit, dass die ALG den **Antrag** stellt, bisheriges Recht beizubehalten. Die Fristen sollen nicht geändert werden. Sie haben bisher funktioniert, und es drängt sich keine Änderung auf.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, teilt mit, dass die Regierung den Rat ersucht, eine dreitägige Frist sowohl für die Wahlen als auch für die Abstimmungen festzulegen. Rechtsstreitigkeiten betreffend Wahlen und Abstimmungen müssen schnell entschieden werden können, um allfällige Unregelmässigkeiten beheben und bereits durchgeführte Abstimmungen oder Wahlen gegebenenfalls neu ansetzen zu können. Einheitliche Rechtsmittelfristen führen zu Klarheit und Rechtssicherheit. Indem die Publikation im Amtsblatt eine fristauslösende Wirkung

entfaltet, haben die Beschwerdeführenden ab dem Tag des Urnengangs bis zu acht Tage Zeit für die Beschwerdeführung: fünf Tage bis zur Publikation im Amtsblatt am Freitag plus drei Tage Beschwerdefrist. Bei Gemeindeversammlungen, die am Montag bzw. am Dienstag stattfinden, beträgt die Beschwerdefrist entsprechend sieben bzw. sechs Tage. Unter diesen Gesichtspunkten scheint eine dreitägige Frist durchaus vertretbar. Deshalb bittet der Regierungsrat um Unterstützung für diese Frist.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** erläutert, wieso die Kommission einstimmig eine Fristverlängerung auf zehn Tage beantragt. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die Frist auch für Gemeindeversammlungsbeschlüsse gilt und drei Tage für die Bürgerin oder den Bürger zu kurz seien, wenn sie bzw. er noch einen Anwalt konsultieren muss. Die Direktion des Innern weist auf die fristauslösende Wirkung der Amtsblattpublikation hin, was den beschwerdeführenden Personen mehr Zeit für die Beschwerdeführung gebe. Die Kommission war sich jedoch einig, dass es bürgerfreundlicher ist, die Frist etwas länger anzusetzen. Die Kommissionspräsidentin ersucht um Unterstützung für den Antrag der Kommission.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass wie folgt vorgegangen wird: Gemäss § 76 GO KR wird zuerst der Antrag des Regierungsrats mit der Frist von drei Tagen dem Antrag der Kommission mit der Frist von zehn Tagen gegenübergestellt. Danach wird der obsiegende Antrag dem Antrag der ALG auf geltendes Recht gegenübergestellt.

- **Abstimmung 10:** Der Rat genehmigt mit 0 zu 66 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission und spricht sich für eine Frist von zehn Tagen aus.
- **Abstimmung 11:** Der Rat lehnt den Antrag der ALG auf Beibehaltung geltenden Rechts mit 42 zu 25 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag der vorberatenden Kommission mit der neuen Fristenregelung von zehn Tagen.

#### § 67a Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat bei § 58 den Hauptantrag der vorberatenden Kommission unterstützt hat. Aus prozessrechtlichen Gründen ist daher § 67a Abs. 1 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zu verabschieden.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

#### § 69 Abs. 2

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich die vorberatende Kommission dem Regierungsrat anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## **Teil II (Fremdänderungen)**

### **Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)**

#### **§ 3 Abs. 1 und 2**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Rat bei § 58 WAG den Antrag der vorberatenden Kommission unterstützt hat. Daher bleibt es bei § 3 Abs. 1 und 2 GO KR gemäss Antrag der vorberatenden Kommission beim geltenden Recht.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

### **Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)**

#### **§ 34 Abs. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission beantragt, keine neue Norm zu schaffen.

**Michael Riboni** spricht für die SVP-Fraktion und hält fest, dass der Rat die Abstimmungshilfe für junge Erwachsene beschlossen hat. Diesen Entscheid gilt es selbstverständlich zu respektieren. Weitere Massnahmen zur Förderung der politischen Partizipation von jungen Erwachsenen braucht es jedoch nicht. Der regierungsrätliche Vorschlag ist überdies einmal mehr ein Paradebeispiel für eine Generalklausel, unter die dann später alle nur irgendwie denkbaren Massnahmen im Bereich der politischen Partizipation von Jugendlichen subsumiert werden können. Der Regierungsrat könnte Massnahme um Massnahme beschliessen, die entsprechende gesetzliche Grundlage läge mit dem neuen Paragrafen im Sozialhilfegesetz ja vor. Die Folge dieser Generalklausel wären Kosten, und zwar gebundene Kosten. Das kann es nicht sein. Der Votant bittet deshalb namens der SVP-Fraktion, den Vorschlag der Regierung abzulehnen.

**Anastas Odermatt** spricht für die ALG und hält fest, dass es um den zweiten Teil des Motionsanliegens von Laura Dittli geht, und zwar darum, dass der Kanton auch weitere Massnahmen ergreifen kann, um die Partizipation der Jugendlichen am politischen Geschehen zu erhöhen. Die ALG unterstützt den Antrag der Regierung einstimmig. Inhaltlich hat sich der Votant bereits bei der Debatte um § 8 WAG geäussert. Er bittet die Ratsmitglieder, sich für die Partizipation und Beteiligung von Jugendlichen und damit für eine starke demokratische Ausgestaltung des politischen Systems auszusprechen.

**Herbert Schuler** hält fest, dass dieser Paragraf es ermöglicht, beispielsweise den Jugendpolittag durchzuführen. Alle Parteien nehmen jeweils daran teil, und alle haben ein Interesse daran, den Austausch mit Jugendlichen zu fördern und zu leben. Der Votant erinnert an den noch offenen parlamentarischen Vorstoss für ein Jugendparlament. Auch das wäre eine Möglichkeit, die politische Partizipation von Jugendlichen zu fördern. Der Votant bittet den Rat, den Antrag der Regierung zu unterstützen.

**Michael Riboni** weist darauf hin, dass es den Jugendpolittag bereits gibt – auch ohne diese gesetzliche Grundlage. Man wird ihn weiterhin durchführen können, er

ist keineswegs gefährdet. Hier aber geht es um weitere Massnahmen, die beschlossen werden sollen. Die SVP-Fraktion akzeptiert den Entscheid betreffend Abstimmungshilfe, es braucht aber keine weiteren Massnahmen.

**Andreas Hausheer** möchte wissen, unter welchem Titel der Jugendpolitiktag bisher unterstützt wurde. Illegal wird diese Unterstützung ja nicht gewesen sein. Wurde sie einfach stillschweigend akzeptiert? Oder anders gesagt: Braucht es diese gesetzliche Grundlage, oder braucht es sie nicht?

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass es auch hier um das zweite Anliegen der Motion von Laura Dittli geht. Der Kantonsrat hat diesen Vorstoss gutgeheissen und dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzunehmen. Der Regierungsrat hat die Vorlage nun ausgearbeitet und beantragt, dem Anliegen – wie vom Kantonsrat eigentlich gewünscht – zuzustimmen. Es ist im Sinne einer lebendigen, aktiven Demokratie wichtig, dass die jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger der Urne nicht fernbleiben, Deshalb soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit der Kanton Massnahmen zur Förderung der politischen Partizipation von Jugendlichen unterstützen kann. Zu beachten ist, dass es sich um eine «Kann»-Formulierung handelt; es besteht also keine Verpflichtung. Zudem werden aufgrund der engen Formulierung keine Rechtsgrundlagen für eine inhaltlich weitgehende Jugendförderung ohne Bezug zur politischen Bewusstseinsbildung und politischen Integration geschaffen. Die Chance zur Förderung der politischen Teilhabe sollte aber ergriffen werden. Der Regierungsrat bittet deshalb, dem Antrag zuzustimmen. Im Übrigen handelt es sich nicht – wie ausgeführt wurde – um eine gebundene Ausgabe, dies schon wegen der «Kann»-Formulierung. Bezüglich Jugendpolitiktag hält die Direktorin des Innern fest, dass die Jugendförderung bereits heute im Gesetz festgeschrieben ist, der Jugendpolitiktag also nicht gefährdet ist. Die politische Förderung von Jugendlichen ist hier aber noch explizit festgehalten.

- **Abstimmung 12:** Der Rat genehmigt mit 39 zu 30 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission und spricht sich damit gegen die Schaffung eines neuen § 34 Abs. 4 aus.

### *Teil III (Fremdaufhebungen)*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdaufhebungen gibt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

### *Teil IV (Referendums Klausel und Inkrafttreten)*

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

## TRAKTANDUM 10

### 953 **Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Ersatz und Erweiterung der übergeordneten Kommunikation und Leittechnik für Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen der Kantonsstrassen**

Vorlagen: 2766.1 - 15512 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2766.2 - 15513 (Antrag des Regierungsrats); 2766.3 - 15631 (Bericht und Antrag der Kommission für Tiefbau und Gewässer); 2766.4 - 15648 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

## EINTRETENSDEBATTE

**Thomas Gander**, Präsident der Kommission für Tiefbau und Gewässer, hält fest, dass das Geschäft an der Kommissionssitzung vom 20. November 2017 beraten wurde. Es waren zehn Kommissionsmitglieder anwesend. Ein Dank für die gute und konstruktive Zusammenarbeit gebührt dem Baudirektor. Der Kommissionsbericht wurde den Ratsmitgliedern wie gewohnt vorgängig zugestellt, daher beschränkt sich der Kommissionspräsident auf drei Punkte:

- Begriffserklärung: In der Vorlage wurden die Begriffe «Übergeordnetes Kommunikationssystem», «Leitsystem» und «Videomanagementsystem» verwendet. Beim übergeordneten Kommunikationssystem geht es um das physikalische Netzwerk, an das die Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen angebunden werden. Unter Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen versteht man z. B. Lichtsignalanlagen, Pumpwerke, aber auch Glatteisfrühwarnsysteme. Mit dem vorliegenden Projekt sollen im Bereich des physikalischen Netzwerks die Switchs ausgetauscht und Netzwerkknoten redundant aufgebaut werden. Des Weiteren wird die Schnittstelle zwischen dem Kommunikationssystem und dem Leitsystem ersetzt. Unter dem Leitsystem versteht man diejenige Komponente, die softwaremässig stattfindet, also dort, wo das Kommunikationssystem endet. Das Leitsystem überwacht sämtliche angeschlossenen Sicherheitsausrüstungen, wobei Störungen und Ausfälle detektiert werden können. Mit dem vorliegenden Projekt sollen in diesem Bereich die bestehenden Server durch redundante Systeme abgelöst werden. Die Kommunikationssysteme basieren auf standardisierten, industriellen Produkten. Es wird nichts Neues erfunden. Beim Videomanagementsystem handelt es sich um ein System, bei dem alle Kameras der zugerischen Kantonsstrassen in einem System zusammengefasst werden, was mit dem heutigen System nicht möglich ist. Dabei geht es um ein übergeordnetes System. Mit der Vorlage werden also die Mittel zur Verfügung gestellt, um eine übergeordnete Plattform zu erstellen. Das jeweilige Equipment, also die Kameras, ist in den Baukrediten für die Umfahrung Cham–Hünenberg bzw. die Tangente Zug/Baar enthalten.

- Zur Notwendigkeit: Den Kommissionsmitgliedern wurde aufgezeigt, dass die bisher in Betrieb stehenden Systeme das Ende ihrer Einsatzdauer erreicht haben. Es sind keine oder kaum mehr Ersatzteile für die Hardware verfügbar, und für die Software sind die notwendigen Updates nicht mehr erhältlich. Wenn die Systeme nicht ersetzt werden, führt dies dazu, dass sie in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden. Die einzelnen Systeme wie Lichtsignalanlage oder Pumpwerke werden nicht mehr miteinander vernetzt. Eine Lichtsignalanlage würde zwar dennoch autonom funktionieren, eine Störung würde aber nicht zentral angezeigt. Das Tiefbauamt wäre auf Meldungen der Verkehrsteilnehmenden angewiesen und müsste jedes Mal ausrücken, um eine Störung vor Ort festzustellen und zu beheben. Es wäre nicht möglich, Videosysteme an die bestehenden Systeme anzuschliessen.

• Zu den Kosten: Es sind Gesamtkosten von 1,9 Millionen Franken beantragt worden. Darin enthalten sind 250'000 Franken für die Erweiterung, damit die Videosysteme eingebunden werden können. Es wäre nicht möglich, diese 250'000 Franken losgelöst zu investieren, um das bestehende System zu erweitern. Die 1,9 Millionen Franken basieren auf einer Mehrwertsteuer von 8 Prozent. Die Ausgaben für den Unterhalt werden sich mit dem vorliegenden Projekt nicht erhöhen. Dazu sei auf den Bericht der Staatswirtschaftskommission verwiesen, die diesbezüglich noch zusätzliche Angaben bei der Baudirektion eingefordert hatte. Um bei der Staatswirtschaftskommission zu bleiben: Auch in der Tiefbaukommission wurde der Antrag gestellt, die Reserven in der Höhe von 160'000 Franken vollständig zu streichen, womit der Gesamtkredit auf 1,74 Millionen reduziert würde. Zu beachten sind die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze. Die Beratung in der Tiefbaukommission fand mit einem Steuersatz von 8 Prozent statt, diejenige in der Staatswirtschaftskommission mit 7,7 Prozent. Daher reduziert sich der Gesamtkredit beim Antrag der Staatswirtschaftskommission bei gleichzeitiger Streichung der 160'000 Franken Reserven auf 1,725 Millionen. Im Kommissionsbericht ist der Gesamtkredit mit 1,74 Millionen festgehalten. Mit einem zweiten Antrag wurde in der Tiefbaukommission gefordert, die Reserven um 100'000 Franken zu reduzieren. Der Baudirektor zeigte der Kommission auf, dass Reserven von 10 Prozent üblich sind und einen standardmässigen Wert darstellen. Des Weiteren argumentierte der Baudirektor wie folgt: Sollte sich bei den Eingaben im Submissionsverfahren zeigen, dass der Objektkredit überschritten wird, müsste dem Kantonsrat eine neue Vorlage unterbreitet werden. Damit würde wertvolle Zeit verloren gehen. Anders wäre es, wenn sich erst in der Realisierungsphase zeigen sollte, dass der Objektkredit nicht ausreicht. In diesem Fall würde eine Abweichungsbegründung bei der Genehmigung der Schlussabrechnung reichen, um die zusätzlichen Mittel einzuholen. Diese Argumente vermochten zu überzeugen. Der Antrag um vollständige Reduktion der Reserve wurde zugunsten des zweiten Antrags, der eine Reduktion um 100'000 Franken verlangte, zurückgezogen. Die Kommission lehnte den Antrag auf Reduktion der Reserve um 100'000 Franken jedoch mit 6 zu 3 Stimmen und einer Enthaltung ab.

In letzter Zeit konnten bei Hoch- und Tiefbauten sehr gute Vergabeerfolge erzielt werden. Die Projekte liessen sich grossmehrheitlich mit den gewährten Krediten realisieren. Das vorliegende Projekt entspricht jedoch nicht einem klassischen Hochbau- oder Tiefbauprojekt. Es hat eher den Charakter eines IT-Projektes. Würde man die Reserven kürzen, ist die Gefahr, Zeit zu verlieren, grösser als die Chance, Geld zu sparen. Mit dem Kürzungsantrag würde man kein Geld sparen, denn die Reserven würden nur aktiviert, wenn sie tatsächlich notwendig wären, um die Projektvorgaben zu realisieren.

Die Kommission beantragt dem Rat, auf die Vorlage einzutreten und dem beantragten Gesamtkredit ohne Reduktion zuzustimmen. Die FDP-Fraktion wird grossmehrheitlich dem Antrag der Kommission folgen.

**Gabriela Ingold**, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission, teilt mit, dass die Stawiko die Vorlage an ihrer Sitzung vom 3. Januar 2018 beraten hat und einstimmig darauf eingetreten ist. Die Stawiko war erstaunt, dass für die im Kanton eingesetzten Kommunikations- und Leittechniksysteme nach nur etwas mehr als zehn Jahren Einsatz bereits keine Ersatzteile mehr beschafft werden können. Weil die Nutzungsdauer solcher Systeme immer kürzer wird, gestattet sich die Stawiko darauf hinzuweisen, dass Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen zurückhaltend getätigt werden sollen. Ein sicherer Betrieb muss jedoch gewährleistet sein.

Die Stawiko hat wie im vorangehenden Geschäft in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen wiederum Vorbehalte anzubringen. In der Tabelle im Bericht der Regierung fehlen Angaben über die Betriebskosten. Die Stawiko hat diese im Nachgang zu ihrer Sitzung in ihrem Bericht ergänzt. Die Betriebs- und Wartungskosten werden von der Baudirektion mit rund 80'000 Franken pro Jahr veranschlagt.

Die Stawiko beantragt, die Projektkosten um die Reserven zu reduzieren und diese auf 1'725'000 Franken (inkl. 7,7 Prozent MWST) festzusetzen. Die Mehrheit der Stawiko will, dass eher zurückhaltend beschafft werden soll, und ist der Meinung, dass die Kürzung vertretbar ist. Die Regierung argumentiert jeweils, dass mit der Streichung der Reserven nichts gespart werde. Die Stawiko ist da dezidiert anderer Meinung. Auf Reserven zu verzichten, heisst, sich nach der Decke strecken und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln Lösungen finden zu müssen.

**Rupan Sivaganesan** spricht für die SP-Fraktion. Er kann sich kurz fassen, da der Kommissionspräsident die wesentlichen Punkte bereits erläutert hat. Die SP-Fraktion stimmt der Vorlage zu. Bereits jetzt können für die Kommunikations- und Leitetekniksysteme aus dem Jahr 2005 keine Ersatzteile mehr beschafft werden. Somit sind künftig der Support und Unterhalt teilweise nicht mehr gewährleistet. Verschiedenen Berichten konnte man entnehmen, dass die Nutzungs- und Lebensdauer von elektronischen Systemen immer kürzer wird. Deshalb appelliert die SP wie die Stawiko an die Baudirektion, nur noch diejenigen Elemente zu ersetzen oder zu installieren, die für einen sicheren Betrieb tatsächlich notwendig sind. Es braucht nicht überall einen «Zuger Finish».

**Thomas Meierhans** spricht für die CVP-Fraktion. Zulasten der Spezialfinanzierung Strassenbau soll die in die Jahre gekommene Kommunikations- und Leiteteknik für Kantonsstrassen ersetzt und gleichzeitig für die ersten zwei Tunnel des Kantons Zug erweitert werden. Eintreten war in der CVP-Fraktion umstritten: Nur eine knappe Mehrheit will auf die Vorlage eintreten. Einige Mitglieder bezweifeln, dass es nicht mehr möglich sein soll, die neu installierten Geräte eines Tunnels an das bestehende System anzubinden. Es wurde gefragt, ob hier nicht ein System mit zwar neuen, aber nicht wirklich nötigen, sondern eher in die Kategorie «Nice to have» gehörenden Anwendungen angeschafft werde. Weiter wurde die Frage gestellt, warum die komplette Anbindung des neuen Tunnels nicht bereits im Projekt Tangente Zug/Baar eingerechnet wurde. Müsste man hier nicht eher von einem Nachtragskredit zum Projekt Tangente Zug/Baar sprechen?

Wie gesagt: Eine knappe Mehrheit der CVP wird auf die Vorlage eintreten. In der Detailberatung wird sich eine grosse Mehrheit der CVP-Fraktion dem Antrag der Stawiko anschliessen, den Projektkredit um 160'000 Franken zu kürzen. Der CVP ist es wichtig, dass wirklich nur das Allernötigste angeschafft wird. Mit einer grossen Reserve besteht die Gefahr, dass man auch Anlageteile und Systemvarianten auswählt, die zwar toll und modern, aber eigentlich nur «nice to have» sind. Dies will die CVP unbedingt verhindern.

**Rainer Suter** spricht für die SVP-Fraktion. Diese sieht die Notwendigkeit für die neuen Betriebs- und Sicherheitsanlagen, insbesondere wegen der neuen Tunnel für die Tangente Zug/Baar und wegen der Umfahrung Cham-Hünenberg. Sie unterstützt aber den Antrag der Stawiko, den Kredit um die beantragten Reserven zu kürzen.

**Daniel Marti** hält fest, dass der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag die Gründe für den Ersatz und die Erweiterung der bestehenden Kommunikations- und



Leittechnik der Kantonsstrassen überzeugend dargelegt hat. Eintreten ist für die Grünliberalen daher unbestritten. Sie gehen davon aus, dass der diesem Kreditantrag zugrunde liegende Kostenvoranschlag von der Baudirektion seriös ausgearbeitet wurde, ohne bei den einzelnen Posten eine unnötige Reserve einzubauen. Dass dann über das ganze Projekt eine angemessene Reserve für Unvorhergesehenes budgetiert wird, hält die GLP durchaus für angemessen. Sie hat daher kein Verständnis für den Antrag der Staatswirtschaftskommission, den Objektkredit pauschal um die Reserve von 160'000 Franken zu kürzen. Im Stawiko-Bericht wird vorgebracht, dass bei den einzelnen Positionen sicher schon genügend Reserve eingebaut sei. Es darf aber nicht sein, dass die Regierung bei Kreditanträgen jeweils eine Reserve einbaut, nur um dem Kantonsrat die Möglichkeit zu geben, diese wieder hinauszukürzen. Die GLP glaubt auch nicht, dass das bei dieser Vorlage der Fall ist, und will nicht mit einer unbegründeten Kürzung Anreize für ein solches Verhalten schaffen.

Der Votant bittet daher, dem Antrag der Regierung und der vorberatenden Kommission zu folgen, also auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

**Kurt Balmer** möchte – ergänzend zum neuen CVP-Fraktionsvorsitzenden Thomas Meierhans – vier Fragen stellen:

- Wenn der Votant die Vorlage richtig versteht, geht es zu 70 Prozent um Software, also um ein IT-Projekt. Sind die diesbezüglichen Richtlinien, über die der Kantonsrat kürzlich umfassend diskutierte, in diesem Projekt vollständig umgesetzt worden? Wurde der entsprechende Katalog berücksichtigt? Kann der Rat davon ausgehen, dass diesbezüglich alles in Ordnung ist?

- Es geht um den Ersatz bestimmter Systeme. Ist der zwingende Ersatz eines Systems nicht automatisch eine gebundene Ausgabe, die eigentlich nicht vor den Kantonsrat gehört, sondern direkt über das Budget bzw. den Separatkredit abgerechnet werden kann? Mit anderen Worten: Präsentiert der Regierungsrat dem Kantonsrat diese Vorlage einfach aus Transparenzgründen bzw. um sagen zu können, der Kantonsrat habe diesem Kredit ausdrücklich zugestimmt? Will sich der Regierungsrat hier einfach absichern bzw. die Verantwortung – wie in letzter Zeit ab und zu geschehen – auf den Kantonsrat abschieben?

- Der Votant ist überzeugt, dass man diese Kreditvorlage als verkappten Nachtragskredit zur Tangente Zug/Baar qualifizieren kann. Wieso hat man nicht von Anfang an erkannt, dass neue Systeme beschafft werden müssen? Und wenn dem so ist: Warum präsentiert man die Vorlage nicht als Nachtragskredit? Dafür hätte der Votant Verständnis. Wenn hier aber etwas verschleiert werden soll, fehlt ihm jedes Verständnis.

- Die eingesetzten Kameras können – so schreibt der Regierungsrat – keine Personen und keine Fahrzeugnummern identifizieren. Offenbar arbeitet man hier nicht mit den heute üblichen Qualitätsstandards: Moderne Kamerasysteme verfügen über ein Erkennungssystem zur automatischen Identifizierung von Fahrzeugnummern. Wenn solche Erkennungssysteme künftig allenfalls vermehrt zum Einsatz kommen, wird von Seiten des Bundes oder anderer Kantone mit Sicherheit die Forderung kommen, auch im Kanton Zug ein solches System einzuführen bzw. die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kanton Zug müsste sein System also nachrüsten, um dieser Forderung nachkommen zu können. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Thematik?

Für den Votanten gibt es bei dieser Vorlage also noch verschiedene Unklarheiten. Er behält sich beim aktuellen Sachstand definitiv vor, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Baudirektor **Urs Hürlimann** dankt für die Debatte. Es geht hier um eine Erweiterung und Ersatzbeschaffung der Sicherheitsanlagen für die Strasseninfrastruktur. Es ist kein Wunschkonzert oder «nice to have». Vielmehr gilt es die notwendigen Komponenten sicherzustellen und einerseits die seit zwölf Jahren in Betrieb stehende Anlage zu ersetzen, andererseits im Rahmen der Projekte Tangente Zug/Baar und Umfahrung Cham-Hünenberg die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Strassen und insbesondere die Tunnelanlage der Tangente Zug/Baar in das Sicherheitssystem einbinden zu können.

Die Stawiko zeigt sich erstaunt darüber, dass die Systeme nach zehn Jahren Einsatz bereits ersetzt werden müssen. Wer ein Handy oder einen iPad sein Eigen nennt, weiss, dass diese Geräte schon nach zwei, drei Jahren ersetzt bzw. den neuesten Entwicklungen angepasst werden müssen. Es ist leider so, dass sich diese Technik unglaublich schnell entwickelt und somit keine Ersatzteile mehr zur Verfügung stehen. Bezüglich Zurückhaltung bei der Beschaffung der Anlagen hält der Baudirektor fest, dass der Kanton Zug zum ersten Mal einen Tunnel baut. Dabei gibt es gewisse Sicherheitsvorgaben: Die Überwachung im Tunnel muss sichergestellt werden, damit Noteinsätze zeitgerecht und effizient erfolgen können und die Blaulichtorganisationen im Bild sind, welche Situation sie antreffen. Es handelt sich also um eine Führungsunterstützung, die auch dazu beiträgt, die Personalressourcen vernünftig und richtig einsetzen zu können; man sieht nämlich auf der Einsatzleitzentrale, was im Tunnel oder auf einem bestimmten Strassenabschnitt los ist. Ersatzbeschaffungen fallen auch in anderen Bereichen an, beispielsweise bei den Glatteiswarnanlagen, die sich sehr bewährt haben: Dank dieser Anlagen können die Pikettkräfte im Unterhaltsdienst des Tiefbauamts sehr gezielt eingesetzt werden.

Mit der beantragten Reduktion des Objektkredits um 160'000 Franken wird nichts gespart, auch wird dadurch das Projekt nicht reduziert. Es ist vielmehr der Auftrag, die von der Mehrheit der vorberatenden Kommission als sinnvoll erachteten Massnahmen und Beschaffungen um 160'000 Franken billiger umzusetzen. Der Baudirektor hält dazu und zum einmal mehr angesprochenen «Zuger Finish» fest, dass seine Mitarbeiter den klaren Auftrag haben, in die einzelnen Positionen keine Reserven einzubauen. Die Baudirektion versucht also auszuweisen, was sie aufgrund der Planungen und der Abklärungen mit den Ingenieurbüros etc. wirklich braucht. Dazu kommen 10 Prozent als Reserve und für Unvorhergesehenes, um nicht vom Kantonsrat einen Zusatzkredit verlangen zu müssen, wenn bei der Ausschreibung und der Submission die einzelnen Posten allenfalls überschritten werden. Der Baudirektor bittet in diesem Sinn um etwas Vertrauen in die Baudirektion. Deren Mitarbeiter wissen, dass jeder Franken, den sie ausgegeben, aus den Steuererträgen bzw. von der Bevölkerung kommt. Sie wissen auch, dass das Parlament die Vorlagen sehr genau und mit grossem Sachverstand anschaut und kritisch hinterfragt. Sie fragen sich deshalb grundsätzlich immer, ob sie eine Ausgabe auch tätigen würden, wenn sie sie selbst berappen müssten, sie also nicht mit dem Geld der Steuerzahlerinnen und -zahler finanziert würde. Im Übrigen baut man auch bei privaten Projekten immer eine Reserve ein, sei es für Unvorhergesehenes oder für Änderungen, die sich aus technischen oder infrastrukturellen Neuigkeiten ergeben können. Der Sprecher der GLP hat in diesem Sinn dazu aufgerufen, den Fachleuten und der vorberatenden Kommission zu vertrauen.

Der Baudirektor wäre froh gewesen, wenn ihm Kurt Balmer seine Fragen vorgängig gestellt hätte; es ist nämlich nicht ganz einfach, sie aus dem Stand fundiert zu beantworten. Hinter den 70 Prozent Software stehen Engineering-Leistungen, die ihrerseits von Ingenieuren überprüft und beurteilt werden müssen. Und selbstverständlich wurden sie im Rahmen des Regierungsratsgeschäfts auch in den einzelnen Direktionen geprüft; das AIO war auch in der betreffenden Fachkommission

vertreten. Die Richtlinien bezüglich kantonaler Informatik wurden also mit Sicherheit berücksichtigt.

Bezüglich der gebundenen Kosten hält der Baudirektor fest, dass ein Teil der ausgewiesenen Kosten selbstverständlich gebunden ist. Es gibt hier aber einen grossen Spielraum, den der Baudirektor so nutzen wollte, dass er dem Parlament das Projekt als Ganzes vorlegt. Es besteht aus rund 70 Prozent gebundenen und 30 Prozent anderen Kosten. Im Weiteren ist die Vorlage kein Nachtragskredit. Das Projekt ist nämlich kein Teilprojekt der Tangente Zug/Baar. Vielmehr geht es darum, parallel zur Realisierung der Tangente und der UCH die notwendigen Sicherheits- und Leitanlagen bereitzustellen und zeitgerecht einerseits die Überwachung der neuen Strasseninfrastrukturen und andererseits den Ersatz der ins Alter gekommenen Anlagen sicherzustellen. Es sollen also zeitgerecht die notwendigen Führungs-, Lenkungs- und Sicherheitssysteme bereitgestellt werden. Es braucht das Vertrauen des Parlaments, der Baudirektion die vorgesehenen 10 Prozent für Unvorhergesehenes zu gewähren – wobei aber sofort das Argument vorgebracht wird, die Baudirektion habe in den letzten Jahren ihre Projekte ja immer *unter* dem bewilligten Kredit abgeschlossen. Das ist richtig, aber es war nur möglich, weil die Mitarbeiter der Baudirektion gut verhandelten und die Baubranche gute Preise offerierte. Der Baudirektor muss aber darauf hinweisen, dass die Sanierung der Kantonsstrasse Sihlbrugg–Neuheim das erste Projekt seit vielen Jahren sein wird, das mit einer minimalen Überschreitung des bewilligten Kredits abschliesst – genau weil man dort mit Unvorhergesehenem konfrontiert war: Die Geologie erwies sich trotz aller Abklärungen durch die Ingenieure als schwieriger als erwartet.

Abschliessend ruft der Baudirektor den Rat nochmals dazu auf, der Baudirektion das nötige Vertrauen zu schenken und die 10 Prozent Reserve zu bewilligen. Die Streichung der Reserve ist keine Sparmassnahme, da die Massnahmen ja als richtig und sinnvoll beurteilt werden und nicht gefordert wurde, irgendwo weniger Kameras einzubauen. Der Baudirektor betont nochmals, dass die Baudirektion genau den Kredit beantragt, den sie braucht, und dass ein «Zuger Finish» kein Thema ist. Und den Mitarbeitern des Tiefbauamts – es sei wiederholt – ist es bewusst, dass jeder Franken, den sie ausgeben, von den Steuerzahlerinnen und -zahlern erarbeitet werden muss. Zum Schluss fordert der Baudirektor die Ratsmitglieder auf, einmal die Einsatzleitzentrale eines NFA-Nehmerkantons, beispielsweise des Kantons Luzern, zu besuchen und diese mit der Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei zu vergleichen. In Zug kann man feststellen: Effizienz, hervorragende Abläufe und alles Notwendige, um der Zuger Bevölkerung eine optimale Sicherheit gewährleisten zu können. Den Vergleich mit dem grossen Nachbarkanton Zürich, auch einem NFA-Geber, will der Baudirektor nicht anstellen. Er bittet aber nochmals um Vertrauen in die Regierung und die Baudirektion und um Zustimmung zum Kredit, wie er von der vorberatenden Kommission beantragt wird, selbstverständlich unter Berücksichtigung des tieferen Mehrwertsteuersatzes von 7,7 Prozent, aber inklusive der Reserve von 160'000 Franken.

**Kurt Balmer** entschuldigt sich dafür, dass er seine Fragen nicht vorgängig dem Regierungsrat vorgelegt hat. Er agiert häufig sehr spontan und hat die vier Fragen erst heute formuliert. Allerdings muss er den Vorwurf an den Regierungsrat zurückgeben. Dieser hat den Kantonsrat heute mehrfach mit Anträgen überrascht. So beantragte er beim PBG sehr überraschend ein etwas komisches Verfahren – der Votant war leider abwesend und konnte dazu nicht Stellung nehmen –, und in Zusammenhang mit der Revision des WAG legte er ebenfalls überraschend irgendwelche zusätzliche Bestimmungen vor. Wenn man mit dem Parlament so umgeht, muss man sich nicht wundern, wenn Kantonsrätinnen oder -räte zu

entsprechenden Retourmassnahmen greifen. Der Votant hat sich für sein Vorgehen entschuldigt, während der Regierungsrat eine Entschuldigung bisher nicht für nötig hielt. Im Übrigen hält er fest, dass eine seiner Fragen nicht beantwortet wurde. Er geht davon aus, dass er gelegentlich eine Antwort erhält; es muss nicht heute sein.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass nur eine einzige Lesung vorgenommen wird, da dieser Beschluss nicht referendumsfähig ist.

#### Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

#### Teil I

##### § 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei Anträge vorliegen. Der Regierungsrat und die Kommission für Tiefbau und Gewässer beantragten einen Objektkredit von 1,896 Millionen Franken inkl. 7,7 Prozent Mehrwertsteuer. Die Stawiko beantragt einen Objektkredit von 1,725 Millionen Franken.

- **Abstimmung 13:** Der Rat genehmigt mit 43 zu 29 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und der Kommission für Tiefbau und Gewässer und spricht sich damit für einen Objektkredit von 1,896 Millionen Franken aus.

#### Teil II (Fremdänderungen) und III (Fremdaufhebungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen und keine Fremdaufhebungen gibt.

#### Teil IV (Inkrafttreten)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Erlass nicht referendumsfähig ist. Die Regelung für das Inkrafttreten ist unbestritten.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

- **Abstimmung 14:** Der Rat stimmt der Vorlage mit 50 zu 16 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass keine parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben sind. Damit ist das Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

Die weiteren Traktanden können wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr beraten werden.

**954 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 22. Februar 2018 (Ganztagesitzung)

Der **Vorsitzende** wünscht allen Ratsmitgliedern schöne Sportferien und eine schöne Fasnacht.

**Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse**

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

